Polit.
o.
6 a/b

-9 xr d. 28/7. 46.

Versuch

eines

Polizey-Katechismus

vorzüglich zum Behufe

der

Stadt-Polizey.

Vom

Fürstlich-Nassau-Weilburgischen Regierungsrath,

Freyherrn

Friedrich Wilhelm von Ulmenstein.

Leipzig,

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung

1803.

Dr. Haupt

Dem Hochwohlgebohrnen Freyherrn
und
Herrn Herrn,
Franz Joseph von Albini
des heil. Röm. Reichs Freyherrn
zu Dieburg,
Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät
wirklichem Geheimen Rath,
auch
Sr. Kurfürstlichen Gnaden, des Herrn
Kurfürsten Erzkanzlers
erstem Staatsminister und Kanzler,
und des
St. Stephan-Ordens Ritter ꝛc.

Hochwohlgebohrner Freyherr,

Hochgeneigter Herr Staatsminister!

Die Gewogenheit und Gnade, welche Euer Excellenz schon von der Zeit meiner frühen Jünglingsjahre an mir zu erzeigen geruhet haben, noch mehr aber, die warme Liebe und Neigung, welche Euer Excellenz den Wissenschaften und der Ausbreitung ihres

weiten Reiches unabläßig widmen, und die tiefen und ausgebreiteten Kenntnisse, welche sich Euer Excellenz in einer der schwersten aller Wissenschaften, in der Staatskunst und in allen mit dieser schweren Wissenschaft verbundenen Zweigen, allen ihr untergeordneten Fächern erworben haben, endlich auch die höchstrühmlichen und glänzenden Beweise, welche Euer Excellenz von diesen Ihren tiefen Kenntnissen der Staatskunst sowohl, als auch von Ihrer warmen und patriotischen

Vaterlandsliebe, auf eine Art dargelegt habe, daß die Enkel und Urenkel sich dieser Beweise noch mit Rührung und Dankbarkeit erinnern müssen, — — flößen mir die gegründete Hoffnung ein, daß die hier erscheinende kleine, einer allgemein nützlichen Wissenschaft gewidmete Schrift, welche ich Euer Excellenz unterthänig zuzueignen mich erdreiste, das Glück haben dürfte, einer huldreichen Aufnahme von Hochdenselben gewürdiget zu werden, und daß Hochdieselben

mir hochgeneigt erlauben werden, unter der tiefsten und reinsten Verehrung mich hierbey zu nennen,

Euer Excellenz,
meines hochgeneigten Herrn Staatsministers,

unterthänige und gehorsame
Diener
Friedrich Wilhelm
Freyherr von Ulmenstein.

Allgemeine Uebersicht des Polizeykatechismus.

Seite.

Begriff der Polizey und der Polizeywissenschaft. 1

Fünf verschiedene Klassen der zur Polizey gehörigen Gegenstände. 2

Erste Klasse

Gegenstände, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner sowohl im physischen, als im moralischen Sinne betreffen. 3

I) Gegenstände, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner überhaupt und im Allgemeinen betreffen. 3

1) Bevölkerung des Staats. 3

Zu diesem Zwecke, 3

a) Bestimmung der Volkszahl; 5

b) Anstalten, Verunglückte dem Staate zu erhalten; 6

c) Verhütung der Abtreibung der Geburten und der Kindermorde; 6

d) Sorge für arme Waisen. 9

2) Austrocknung der Moräste. 19

3) Ausrottung überflüssiger Waldungen. 19

II) Gegenstände, welche die Gesundheit der Staatsbewohner insbesondere betreffen. 20

1) Physische oder körperliche Gesundheit der Staatsbewohner. 20

Seite.

A. Gegenstände, welche die physische oder körperliche Gesundheit der Staatsbewohner unmittelbar betreffen. 20

a) Verhütung der Ausbreitung epidemischer Seuchen; 22

1. der Pest; 23

2. faulichter Fieber; 23

3. der Kinderblattern; 26

4. der Ruhr; 27

b) Verhütung der venerischen Ansteckung. 27

c) Verminderung endemischer Krankheiten. 28

B. Gegenstände, welche die physische oder körperliche Gesundheit der Staatsbewohner mittelbar betreffen. 29

a) Erhaltung der Reinlichkeit; 30

b) Unschädliche Beschaffenheit der Lebensmittel und der Getränke; 31

1. der Lebensmittel selbst; 32

α) des Trinkwassers; 32

β) des Weines und des Branteweines; 33

γ) des Schlachtviehes. 34

2. der Kochgeräthschaften und der dazu dienenden Gefäße. 33

c) Anstellung von Aerzten und Wundärzten u. s. w. 35

d) Anstellung von Geburtshelfern und Hebammen, u. s. w. 35

e) Verhütung der Pfuschereyen und Quacksalbereyen; 36

Seite.
f) Versorgung dürftiger Kranken und der Wahnsinnigen; 36
g) Vorkehrung der Badeanstalten; 38
h) Beerdigung der Leichname; 39
Anstalten zur Rettung der Scheintodten. 40
2) Moralische oder sittliche Gesundheit der Staatsbewohner. 41
A. Aufrechthaltung der positiven Religion im Staate; 42
B. Erziehung der Jugend; 46
C. Aufsicht auf das Gesinde und auf die Behandlung desselben; 48
D. Bücherwesen und damit verwandte Gegenstände; 50
a) Büchercensur; 50
b) Lesecabinette und Leihbibliotheken; 53
c) Schaubühnen. 54
Zweyte Klasse.
Gegenstände, welche die Sicherheit sowohl der Person, als des Eigenthumes der Staatsbewohner betreffen. 55
I. Innere Sicherheit der Staatsbewohner, 55
A. in Ansehung ihrer Person: 56
a) Verhütung aller Vergewaltigungen; insonderheit 57
1) der Zweykämpfe; 57
2) der Vergiftungen. 57
b) Verhütung aller Balgereyen u. Schlägereyen. 56
B. in Ansehung ihres Eigenthumes: 58
a) Verhütung des Diebstahles; 58

Seite.
Vorkehrungen zu diesem Zwecke; 58
b) Feuersgefahr. 60
α) Mittel, die Entstehung derselben zu verhindern. 61
Verfassung einer Feuerordnung. 61
β) Mittel, die Entstehung derselben zu entdecken und bekannt zu machen. 68
γ) Mittel und Anstalten, eine entstandene Feuersbrunst zu löschen. 68
1) Feuerlöschungsanstalten. 69
2) Feuerrettungsanstalten. 71
δ) Mittel, den durch eine Feuersbrunst verursachten Schaden zu ersetzen. 72
c) Wassersgefahr. 73
Vorkehrungen zur Abwendung derselben und Anstalten zur Verhütung des durch dieselbe zu befahrenden Schadens, 73
insonderheit in Ansehung der Mühlen. 74
d) Schutz des Eigenthümers gegen allen Unterschleif und Betrug, und zwar 75
α) in Ansehung des Maaßes u. des Gewichts; 75
β) des Verkaufes der Lebensmittel auf den Wochenmärkten; 76
γ) der Höcker, u. s. w. 77
δ) des Tagelohnes; 77
ε) der Gold- Silber- und Zinnarbeiten; 77
ζ) der falschen Münzen. 78
II. Aeußere Sicherheit der Staatsbewohner: 78
A. in Ansehung ihrer Person. 79

Seite.

a) Meuchelmorde; 82
b) Einsturz der Gebäude; 83
c) Herabfallen der Blumenscherben, der Wirths- oder anderer Schilde; 83
d) Fahren, Reiten in den Straßen der Städte; 85
e) Eis in solchen Straßen; 87
f) Aufthauen der Ströme; 88
g) Bauwesen bey der Aufführung neuer Gebäude; 88
h) Beschädigung durch Wahnsinnige und durch wüthende Thiere; 90
i) Gebrauch der Feuer- und Schießgewehre; 91
k) Gebrauch der Flußbäder; 92
l) Verhütung des unvermutheten Anblickes von Mißgestalten in Ansehung der Schwangern; 92
m) Verhinderung des Muthwillens, insonderheit bey Kindern Schrecken oder Furcht zu erregen; 93
n) Mangel der Beglaubigung in der Fremde. Sorge für Pässe. 93

B. in Ansehung des Eigenthums derselben: 94
a) Volksaufruhre oder Meutereyen; 96
b) Sicherheit der Straßen, auch der öffentlichen Landstraßen. 96
c) Anstalten zur Sicherheit der Durchfahrt durch Ströme; 98
d) Ausgießen oder Ausschütten flüssiger Unreinlichkeiten aus den Häusern; 99

Seite.
e) Sicherheit des Eigenthums im offenen Felde, in Gärten und in Fluren. 100
C. in Ansehung der Ehre und des unbescholtenen Namens der Staatsbewohner. Vorkehrungen der Polizey zu diesem Zwecke. 101
Dritte Klasse.
Gegenstände, welche den Wohlstand der Staatsbewohner u. das häusliche Glück derselben betreffen. 102
I. Gegenstände, welche den Wohlstand der Staatsbewohner im Allgemeinen betreffen. 103
A. Beschränkung des Luxus. 104
B. Einschränkung der Saufgelage des gemeinen Mannes. 105
C. Aufrechthaltung der Industrie und der Gewerbsamkeit. Errichtung öffentlicher Leihhäuser oder Lombards. 105
D. Verminderung der Feyertage. 106
E. Erhaltung der Wohlfeilheit der nothtürfdigsten Lebensmittel. 106
Verbot der Monopolien; 112
Ausnahme von diesem Verbote; 114
Verbot des Nachdruckens. 115
F. Sorge für Wittwenkassen; auch 117
G. für die Vormundschaften. 118
II. Gegenstände, welche den Wohlstand der Staatsbewohner in einzelnen Fällen und in der Anwendung derselben betreffen. 118
A. Erstickung der Sucht nach Reichthümern. 119

Seite.

α) in Ansehung der Glücksspiele oder Lotterien; 119
β) der Goldmacherey. 120
B. Verhütung der Bankerute. 120
a) Einschränkung des übertriebenen Luxus; 120
b) Verbot der Hazardspiele. 120
C. Verhütung des Bettelns. 121
α) Verminderung des Müssigganges. 121
β) Versorgung, Beschäftigung und Verpflegung der Armen; 122
γ) Verfassung einer Bettelordnung. 123
D. Abwendung der Viehsuchen. 123
E. Einschränkung des Wuchers. 125
F. Abschaffung der Handwerksmisbräuche. 125

Vierte Klasse.

Gegenstände, welche die Bequemlichkeit der Staatsbewohner betreffen. 126
A. Erhaltung der Landstraßen im tauglichen Stande. 127
B. Erhaltung des Straßenpflasters. 127
C. Beleuchtung der Städte. 127
D. Nächtliche Ruhe der Bewohner. 127
E. Entfernung geräuschmachender Handwerker. 127
F. Erhaltung der Stadtuhren. 128
G. Gasthöfe und Wirthshäuser. 128
Bestimmung einer Taxe für Kost und Herberge der Reisenden. 130
H. Briefposten und Postwagen, Miethwagen u. s. w. 128
Vorsorge für eine hinreichend vorräthige Anzahl von Miethwagen, Fiacres und Sänften und deren festgesetzten Preis. 130

Seite.

I. Anschaffung von Fähren und Böten. 128

K. Zurechtweisung der Wanderer an Kreuzwegen. 128
Bezeichnung der Straßen der Städte mit ihren Namen, u. s. w. 129

L. Schonung des Geruchs der Städter bey der Reinigung der Cloaken. 129

M. Anlegung öffentlicher Märkte, Verbot der Marktabgaben und des Vorkaufes. 129

N. Anschaffung eines Vorraths an Baumaterialien. 130

O. Anlegung eines Intelligenzblattes. 130

Fünfte Klasse.

Gegenstände, welche das Vergnügen der Staatsbewohner betreffen. 132

A. Oeffentliche Schauspiele. 132

B. Oeffentliche Spaziergänge. . 132 134

C. Oeffentliche Anstalten, Alleen, Zierathen u. s. w. 133

D. Billards und Kaffeehäuser. 134

E. Oeffentliche Volksfeste, und unter denselben besonders die Faschingslustbarkeiten. 134

§. 1.

Frage.

Was versteht man unter dem Namen Polizey und Polizeywissenschaft?

Antwort: Unter dem Namen der Polizey versteht man den Inbegriff aller der Gegenstände, welche den physischen und sittlichen Wohlstand, die Sicherheit, die Bequemlichkeit und das Vergnügen des Staates und seiner Bewohner bezwecken oder beabsichten. Die Polizeywissenschaft ist also die Kenntniß des ganzen Umfanges aller dieser Gegenstände und aller Maasregeln, nach welchen das Wohl des Staats und seiner Bewohner befördert und zugleich die Sicherheit, die Bequemlichkeit und das Vergnügen derselben erreicht werden möge *).

*) Herr Eberhard in der Dissertation: de praeceptis politiae legibus justitiae non anteponendis, im 5. §. gibt von der Polizey folgenden Begriff: Die Kenntniß der Gesetze, welche dem Wohle des Staates und den Rechten seiner Bewohner in allen solchen

§. 2.

Frage: Welche Hauptabtheilungen finden bey den die Polizey betreffenden Gegenständen Statt?

Antwort: Diese Gegenstände betreffen entweder den Staat im Ganzen, oder nur die einzelnen, zu demselben gehörigen Individuen.

Sie können überdieß in folgende 5 Hauptklassen eingetheilt werden:

Die erste Klasse enthält diejenigen Gegenstände, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner betreffen.

Die zweyte Klasse enthält diejenigen Gegenstände, welche die Sicherheit der Staatsbewohner betreffen.

Die dritte Klasse enthält diejenigen Gegenstände, welche den Wohlstand der Staatsbewohner und das häusliche Glück derselben betreffen.

Die vierte Klasse enthält diejenigen Gegenstände, welche die Bequemlichkeit der Staatsbewohner betreffen.

Fällen angepaßt sind, welche die zur Nothdurft und zum Nutzen des menschlichen Lebens gehörigen Gegenstände betreffen. Wir glauben, daß der von uns hier angegebene Begriff des Namens der Polizey mit dieser Definition genau übereinstimmt, die von uns gegebene Definition dieses Namens aber, den eigentlichen Begriff desselben besser erschöpft.

Die fünfte Klasse endlich enthält diejenigen Gegenstände, welche das Vergnügen der Staatsbewohner betreffen.

§. 3.

Fr. Welcher Unterschied ist unter den Gegenständen der ersten Klasse, nämlich denjenigen, welche das Leben und die Gesundheit der Staatswohner betreffen, zu bemerken?

Antw. Diese Gegenstände unterscheiden sich in solche, welche das Leben der Staatsbewohner überhaupt und im Allgemeinen, und in solche, welche die Gesundheit derselben insbesondere betreffen.

§. 4.

Fr. Welches ist unter den Gegenständen, welche das Leben der Staatsbewohner im Allgemeinen betreffen, der vorzüglichste?

Antw. Der vorzüglichste dieser Gegenstände ist, die allgemeine Sorge für die Bevölkerung des Staats.

Fr. Aus welchen Gründen ist er das?

Antw. Alle einsichtsvolle Staatskundige sind von der Wahrheit des Satzes überzeugt, daß die Zahl der Menschen der größte Reichthum des Staats, an der Bevölkerung also, das höchste Wohl desselben gelegen sey. Im menschenleeren Staate mangeln

die Mittel zur Betreibung aller Gewerbe. Dem Fleiße sind unübersteigliche Hindernisse im Wege. Der Mangel der Hände, der Arbeitenden hemmt das Emporkommen aller Arten und Gattungen der Industrie. Manufakturen und Fabriken können in demselben nicht aufblühen. In volkreichen Staaten blühen sie leicht auf, weil es den Unternehmern an Arbeitern nicht mangelt. Wenn der menschenleere Staat sich von äußern Feinden angegriffen und feindlich behandelt sieht, setzt ihn der Mangel an Vertheidigern, an der zur Vertheidigung nöthigen Mannschaft in die größte Verlegenheit. Der volkreiche Staat widersteht solchen feindlichen Angriffen mit Leichtigkeit.

§. 5.

Fr. Welches sind denn die Mittel, durch welche die Staatspolizey für die Bevölkerung des Staats sorgt?

Antw. Das erste dieser Mittel ist die Bestimmung der Volkszahl, und die Sorge, daß die Zählung der Volksmenge von Zeit zu Zeit vorgenommen werde.

Das zweyte Mittel, durch welches die Staatspolizey für die Bevölkerung des Staats sorget, begreift alle diejenigen Anstalten und Hülfsmittel, durch welche solche Staatsglieder, welche durch Unglücksfälle in die Gefahr kommen, dem Staate entzogen

zu werden, demselben wieder geschenkt oder ihm erhalten werden können.

Das dritte Mittel, durch welches die Staatspolizey für die Bevölkerung des Staats sorgt, besteht in der Sorge derselben, zur Verhütung sowohl der Abtreibung, als der Kindermorde.

Ein viertes Mittel endlich, durch welches die Staatspolizey für die Bevölkerung des Staats sorgt, ist die Sorge derselben, für elternlose, sowohl in als ausser der Ehe erzeugte Kinder, insonderheit dürftiger Eltern, und für die Mittel, durch welche solche unglückliche Kinder dem Staate erhalten werden können.

§. 6.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Bestimmung der Volkszahl treffen?

Antw. Eine solche Zählung soll wenigstens alle zehen Jahre wiederholt werden. In den meisten Teutschen Staaten, welche sich einer guten Verfassung zu rühmen haben, wird dieselbe alle fünf, oder doch alle zehen Jahre nicht vergessen.

In den meisten Europäischen Staaten nicht allein, sondern auch in Aussereuropäischen Staaten, wird sie ebenfalls bald früher, bald später vorgenommen. Mit der Sorge für die Bestimmung der Volkszahl ist auch die Sorge für die Sterberegister

und Geburts- und **Trauungslisten** verbunden; denn diese dienen dazu, den Staat von Zeit zu Zeit von dem Verhältnisse der Sterbenden zu den Lebenden, und der Gebornen zu den Gestorbenen zu unterrichten.

§. 7.

Fr. Durch welche Mittel können Staatsglieder, welche durch **Unglücksfälle** in die Gefahr kommen, dem Staate entzogen zu werden, demselben erhalten werden?

Ant. 1.) Durch alle diejenigen Anstalten durch deren Vorkehrung durch Feuer, im Wasser, oder auf irgend eine andere Art verunglückte Personen gerettet werden können, z. B. solche Mittel, durch welche Personen, die in die Gefahr des **Ertrinkens** gekommen, oder mit der Gefahr des **Erstickens** bedroht waren, wieder ins Leben zurückgebracht werden können.

2. auch durch diejenigen Anstalten, durch welche **Scheintodte** wieder zum Leben gebracht werden können.

§. 8.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey **die Abtreibung der Geburten** zu verhindern suchen?

Antw. In dieser Absicht muß die Polizey den Apothekern, den Kräuterweibern *) und allen andern

*) Die Apotheker pflegen gewöhnlich das Aufsuchen und

Personen den Verkauf aller solcher Materialien, besonders aller Erzeugnisse aus dem Pflanzenreiche, durch deren Gebrauch eine Abtreibung der Geburt erzweckt werden kann, bey empfindlicher Leibesstrafe verbieten.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey die Kindermorde zu verhüten suchen?

Ant. Da die Kindermorde in den allermeisten Fällen nicht aus Furcht des Mangels der Nahrung, oder aus Dürftigkeit begangen, sondern hauptsächlich durch die Furcht der Schande veranlaßt werden, so muß die Polizey mit Milde und Nachsicht gegen die Schwäche des weiblichen Geschlechts verfahren. Da ohnehin die Erfahrung lehrt, daß die Furcht vor der Entehrung nicht stark genug ist, dem Sturme der Leidenschaft und des zu heftigen Geschlechtstriebes zu widerstehen, und das unglückliche Mädchen vor der gefährlichen Schäferstunde, vor dem Schritte, der sie zur Mutter macht, zu verwahren, so muß die Polizey dafür sorgen, daß nicht allein die noch an verschiedenen Orten übliche scheusliche Kirchenstrafe, welche die unglückliche Dirne mit

Sammeln der einheimischen Kräuter, welche in den Apotheken gebraucht werden, durch Weiber verrichten zu lassen, welche daher Kräuterweiber genannt werden.

Schande überhäuft, sondern auch alle Auszeichnung geschwächter Dirnen vor den ehrbaren Mädchen, durch den Haarputz, durch eine Absonderung in der gottesdienstlichen Versammlung, oder durch andere Arten von Abzeichen gänzlich abgeschafft werde. Vorzüglich aber muß die Polizey für solche Anstalten sorgen, mittelst welcher die geschwächten Dirnen, sich in der Stille, und ohne daß ihre Schande öffentlich bekannt wird, ihrer Leibesbürde entledigen können. Zu diesem Zwecke muß sie mit mehrern Frauen von anerkannter Rechtschaffenheit Akkorde treffen, vermöge deren dieselben sich anheischig machen, dergleichen unglückliche Mädchen, verschiedene Wochen vor der Geburt in ihr Haus aufzunehmen, sie wohl zu verpflegen, und ihnen, wenn sich die Stunde der Geburt nähert, alle die Hülfe und Sorge angedeihen zu lassen, welche die Menschlichkeit bey den Kreisserinnen gebietet *).

*) Denjenigen unserer Leser, welche sich genauer von diesem Gegenstande unterrichten wollen, empfehlen wir die schöne Preisschrift des Herrn Amtmanns zu Rammelburg D. Johann Gottlieb Benjamin Pfeil: von den besten und ausführbarsten Mitteln, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen, mit Zusätzen und einem sechsfachen Anhange dahin einschlagender Materien. Leipzig 1788.

§. 9.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey für elternlose oder verwaiste Kinder, insonderheit dürftiger Eltern sorgen?

Antw. Das bewährteste Mittel zu Erreichung dieses Zweckes, ist die Errichtung von Findelhäusern und von Waisenhäusern.

§. 10.

Fr. In wie ferne verdienen wohl insonderheit die Findelhäuser, die Aufmerksamkeit, Unterstützung und Sorge der Staatspolizey?

Antw. Zur Zeit unserer Vorfahren, vor hundert und mehr Jahren, genoß die Errichtung solcher Häuser einen allgemeinen und ungetheilten Beyfall. In der neuern Zeit sind Gegner derselben aufgestanden, und haben den Nutzen derselben und ihre Unzulänglichkeit zur Erreichung des eben erwähnten Zweckes zu bezweifeln, ihre Zweifel auch zu beweisen gesucht. Man kann auch nicht läugnen, daß viele ihrer Beweise so geeignet sind, daß sie einen starken Schatten auf den Nutzen und die Zweckmäßigkeit dieser Häuser werfen. Die stärksten und auffallendsten dieser Beweise sind insonderheit gegen die Findelhäuser gerichtet. Man hat hier ziemlich klar bewiesen, daß der allergrößte Theil der neugebornen Kinder, welche den Findelhäusern anvertraut werden,

ziemlich früh sterbe, und daß nur ein kleiner Theil solcher Kinder in diesen Häusern am Leben erhalten werde. Wenn man auch vielleicht nicht ohne guten Grund einwenden will, daß die Gegner der Findelhäuser, bey den Vorwüfen, welche sie denselben machen, auf die große Sterblichkeit des menschlichen Geschlechts im ersten Jahre des kindlichen Alters, also darauf, daß ein sehr großer Theil der Kinder überhaupt, auch der ehelichen, und solcher, die nicht in Findelhäusern erzogen werden, im ersten Jahre stirbt, keine Rücksicht genommen zu haben scheinen, so läßt sich doch nicht läugnen, daß die Sterblichkeit der den Findelhäusern anvertrauten Kinder, auch dann, wenn man die große Sterblichkeit des kindlichen Alters im ersten Jahre, in einen verhältnißmäßigen Anschlag bringt, noch immer sehr groß und gegen die Sterblichkeit des kindlichen Alters in diesem allerersten Alter überhaupt unverhältnißmäßig ist.

Man muß aber allerdings auch hiebey erwägen, daß theils der Verlust der Muttermilch, theils der Verlust der Eltern überhaupt, welchen das unglückliche Findelkind gleich nach seiner Geburt leidet, einem großen Theile dieser Kinder das Leben koste, und daß diese Ursachen bey solchen unglücklichen Kindern immer, und bey einer jeden Anstalt, welche der Staat zu ihrer Erziehung treffen dürfte, eintreffen müssen,

also den Findelhäusern nicht zur Last gelegt werden können.

Zur Vermeidung der großen Sterblichkeit in den Findelhäusern hat man den Vorschlag gemacht: Die neugebornen, solchen Häusern anvertrauten Kinder, sogleich nach ihrer Aufnahme ins Findelhaus Bauernweibern auf dem Lande zur Erziehung und Säugung hinzugeben. Bey dem Versuche zur Ausführung dieses Vorschlages ist man aber auf andere, dem Zwecke der Erhaltung der Findelkinder nachtheilige Schwierigkeiten gestoßen.

In Teutschland besonders finden sich nicht allezeit Bauernweiber, welche sich neben der Erziehung ihrer eigenen Kinder mit der Erziehung solcher fremden Kinder belästigen wollen. Hat man die Absicht, solche Kinder durch Frauenmilch zu ernähren, so dürfte die Erreichung dieser Absicht vorzüglich Schwierigkeiten finden. Allerdings ist die Frauenmilch das allergesündeste und zuträglichste, von der Natur selbst bestimmte Nahrungsmittel des jungen Säuglings, und sie wird durch kein anderes Nahrungsmittel hinlänglich ersetzt. Die geschwächten ledigen Dirnen aber, die solchen Findelkindern zu Säugammen dienen könnten, sind auf dem Lande sehr selten. Sie ziehen sich nach den Städten, und werden hier die Säugammen der Kinder reicher und vornehmer Eltern.

Die Mütter, welche einen solchen Vorrath an Muttermilch haben, daß sie zwey Kinder zugleich säugen können, sind überhaupt sehr selten. Vorzüglich selten aber müssen sie unter den Landleuten seyn, weil die Weiber derselben, wenigstens solcher, welche sich der Säugung solcher fremden Kinder zu unterziehen Lust bezeigen dürften, nicht sehr nahrhafte und milchgebende Nahrungsmittel genießen.

Die Kinder, deren Säugung sich ein solches Bauernweib unterziehet, müssen also Mangel an dem ihnen so hochnöthigen Nahrungsmittel, an der Frauenmilch leiden; und dieß ist um so wahrscheinlicher, da die unvertilgbare und unauslöschliche Mutterliebe das Bauernweib, welches sich der Säugung eines solchen fremden Kindes, neben ihrem eigenen Kinde unterziehen dürfte, zuverlässig immer bewegen wird, dem fremden Kinde die Milch eher mangeln zu lassen. Erst wenn sie ihr eignes Kind hinlänglich gesättigt hat, wird sie dem fremden Kinde etwas von ihrem Ueberflusse abreichen. Dieser Ueberfluß dürfte aber, in den allerwenigsten Fällen, zur hinlänglichen Sättigung und Nahrung des unglücklichen Findelkindes hinreichen.

Will man aber den Bauernweibern gestatten, solche Findelkinder nicht durch Frauenmilch, sondern durch andere Nahrungsmittel, durch Brey und der-

gleichen zu ernähren, so fürchte ich, daß die Versuche nicht zum Nachtheil der Findelhäuser ausfallen dürften.

Wenn beym Findelhause ein menschenfreundlicher, fleißiger und gewissenhafter Physikus angestellt ist, so wird er seine Sorge und Aufmerksamkeit auf die Nahrungsmittel, welche den Findelkindern gereicht werden, und auf die Pflege richten, welche die zur Wartung der Kinder im Findelhause angestellten Frauenspersonen ihnen angedeihen lassen. Bey einer solchen Aufsicht und Sorge werden die Findelkinder besser und sorgsamer gepflegt werden, als beym oft äußerst unverständigen und gedankenlosen Bauernweibe, das oft seine eigenen Kinder aus bloßer Kurzsichtigkeit und Gedankenlosigkeit, mit solcher Nachlässigkeit und auf eine der Gesundheit des Kindes so nachtheilige Art behandelt, daß der Tod manches Bauernkindes dieser Behandlung zuzuschreiben ist.

Unmöglich kann aber der beym Findelhause angestellte Physikus seine tägliche Sorge und Aufmerksamkeit bey allen den Findelkindern, welche man den Weibern der Landleute zur Auferziehung auf die benachbarte Dörfer hingibt, eintreten lassen. Das kurzsichtige und mit Vorurtheilen befangene Bauernweib wird sich auch weit unbiegsamer und eigensinniger in der Befolgung der Maasregeln bezeigen, welche der Phy-

sikus zur Behandlung und zur Nahrung der Kinder nöthig finden dürfte, als die im Findelhause angestellten Wärterinnen. Ein Physikus ist bey allen Findelhäusern angestellt. Sein sittlicher Charakter aber ist bey der Verwaltung seines Amtes, und der Ausübung seiner Pflicht von sehr großem Einflusse auf die Sterblichkeit und das Wohl der unglücklichen Findelkinder.

Man muß aber auch noch eines Grundes gedenken, welchem die Gegner der Findelhäuser großen Theils die in demselben herrschende Sterblichkeit der Kinder zuschreiben.

Dieß ist die Zusammenhäufung vieler kleinen Kinder in einem einzigen Zimmer. Durch die heftigen Ausdünstungen der Kinder, welche bey Kinder bekanntlich weit stärker als bey Erwachsenen sind, wird die Luft in solchen Zimmern, in welchen viele kleine Kinder zusammengehäuft sind, verdickt und verdorben, und diese verdorbene, von den Kindern eingeathmete Luft befördert den Tod vieler Findelkinder. Es ist kein Zweifel, daß dieser Vorwurf nicht ungegründet ist. Er wird aber ebenfalls sehr geschwächt, wenn man erwägt, daß das dem Bauernweibe zur Pflege hingegebene Findelkind sich sehr oft mit fünf, sechs und noch mehrern eignen Kindern des Pflegeweibes in der gemeiniglich engen und niedrigen Bauernstube eingesperrt findet, und daß die Luft darin

nicht weniger verdickt, verdorben und den Kindern schädlich zu seyn pflegt, als in den Zimmern des Findelhauses, in welchen zwar auch viele Kinder zusammengehäuft zu werden pflegen, die aber dabey gewöhnlich sehr geräumig und vorzüglich sehr hoch zu seyn pflegen. Richtet nun der dem Findelhause vorstehende Physikus seine Sorge dahin, daß nicht zu viele Kinder, höchstens nur sechs bis acht in einem Zimmer zusammen aufgezogen werden, und daß die gewöhnlich hohen und großen Fenster der Zimmer des Findelhauses zur Verbesserung der Luft von Zeit zu Zeit, wenigstens täglich eine Stunde, geöffnet werden, so glaube ich, daß das Resultat zum Vortheil der Findelhäuser ausfallen dürfte, und dieß um so mehr, da die ungemeine Ofenhitze, welche man in den meisten Bauernstuben findet, der Gesundheit der Kinder nicht zuträglich seyn kann, besonders da der Bauer zur Erhaltung der Stubenwärme die niedrigen und engen Fenster seiner Wohnstube nur äußerst selten und im Nothfalle nur auf einen Augenblick zu öffnen pflegt.

§. 11.

Fr. In wie ferne verdienen weiter die Waisenhäuser diese Sorge?

Antw. Die Kinder, welche in die Waisenhäuser aufgenommen zu werden pflegen, haben gemeiniglich schon ein Alter von sechs bis sieben Jahren erreicht.

In diesen Häusern beschäftiget man sich also nicht mehr mit der allerersten Erziehung der Kinder. Sie sind vielmehr schon so alt, daß sie die Nahrungsmittel genießen können, welche den Erwachsenen zur Nahrung dienen. Da ich eben geäußert habe, daß ich glaube, daß die Erziehung der Findelkinder in den Findelhäusern unter der Leitung und Sorge eines fleißigen und gewissenhaften Physikus, der Erziehung solcher Kinder bey Bauernweibern vorzuziehen seyn dürfte, so muß ich eben dieß mit noch festerer Ueberzeugung von den Waisenkindern sagen.

Hier würde die Erziehung der Kinder bey den Landleuten, statt dieselben im Waisenhause zu erziehen, zuverlässig ganz zweckwidrig seyn.

Die Waisenkinder müssen, wenn sie dem Staate zum Nutzen erzogen werden sollen, in den Waisenhäusern erzogen werden. Gewiß sind daher die Waisenhäuser eine sehr nützliche und vortreffliche Anstalt im Staate, und die Errichtung eines Waisenhauses in einem Staate, in dem noch keines ist, ist die verdienstlichste Handlung des Staatsbürgers und Menschenfreundes.

Der allergrößte Theil der Waisenhäuser muß nach der Erreichung des dazu nöthigen Alters sein Fortkommen in den Städten entweder als Handwerker oder als Dienstbote suchen. Dieß ist die Be-

stimmung, welche den meisten Waisenkindern zuverlässig bevorsteht. Was ist natürlicher und vernünftiger, als die Erziehung ihres zarten Jugendalters dieser Bestimmung gemäß einzurichten? Diese Bestimmung aber erheischt schon einen sorgfältigern Unterricht der ersten Jugendjahre und überhaupt eine aufmerksamere Erziehung, als bey den Bauernkindern. Die Seele des jungen Städters muß von der frühesten Jugend auf zum nützlichen und brauchbaren Bewohner seiner Vaterstadt gebildet werden. Von der frühesten Jugend auf muß man diese Bestimmung der Waisenhäuser zum Augenmerke haben. Dieser Zweck muß verfehlt werden, wenn man die Waisenkinder bey Bauerweibern auf dem Lande erziehen lassen will.

Der Schwung, den hier die Erziehung ihrer frühesten Jugend erhält, ist der ihnen zuverlässig bevorstehenden Bestimmung ganz unangemessen. Der ihnen nöthige erste Unterricht kann ihnen dort nicht ertheilt werden. Sie sollen einen bessern Unterricht genießen, als der Dorfschulmeister den Knaben, und das Bauernweib, dessen Pflege sie übergeben werden dürften, den Mädchen ertheilen kann.

Die Bildung des Knaben, der zum brauchbaren Handwerker, und des Mädchens, das zur Gattin des Handwerkers erzogen werden soll, muß sorgfältiger und besser seyn, als die Bildung des Bauernknaben

und der Bauerstochter. Die Erziehung der Waisenkinder im Waisenhause aber gewährt ihnen den Vortheil der nöthigen Bildung zu der ihnen bevorstehenden Bestimmung. Hier kann ihnen der erste Unterricht, der zu dieser Bestimmung erforderlich ist, ertheilt; hier kann für eine zweckmässige Bildung ihres früheſten Jugendalters gesorgt werden.

Auf eine gute und zweckmässige Verfassung der Waisenhäuser sowohl, als der Findelhäuser, und auf die gute Beschaffenheit der Anstalten in denselben, und solcher, welche zur Erhaltung der Findel- und Waisenkinder abzwecken, muß also die Sorge einer aufmerksamen Polizey im Staate gerichtet seyn.

Es versteht sich hier von selbst, daß die Sorge des Physikus, welcher einem Waisenhause vorsteht, nicht minder sorgfältig seyn müsse, als die Sorge des dem Findelhause vorstehenden Physikus.

Obgleich die in den Waisenhäusern befindlichen Kinder schon ein gewisses Alter erreicht haben, so kann doch auch in diesen Häusern, die zu starke Zusammenhäufung der Kinder in einem einzigen Zimmer der Gesundheit derselben nachtheilig seyn. Der Physikus muß also auch hier darauf sehen, daß die Waisenkinder in die Zimmer des Waisenhauses so vertheilt werden, daß nicht zu viele Kinder in einem Zimmer zusammen gehäuft werden, und daß die Zimmer

durch Oeffnung der Fenster immer mit frischer Luft versehen werden.

§. 12.

Fr. Da vorhin die Sorge für die Bevölkerung des Staats der vorzüglichste unter den Gegenständen genannt wurde, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner im Allgemeinen betreffen, so fragt sich hier noch:

Ob es denn noch einen andern diesem vorzüglichsten Gegenstande untergeordneten Gegenstand gibt, welcher das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner im Allgemeinen betrifft?

Antw. Allerdings, und nicht allein noch einen solchen Gegenstand, sondern noch verschiedene.

Zu solchen, das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner im Allgemeinen betreffenden Gegenständen gehört noch

a) die Sorge der Staatspolizey für die Austrocknung der Moräste und der stehenden Wasser und

b) die Sorge derselben für die Ausrottung der überflüssigen, in einigen Gegenden der Gesundheit der Einwohner nachtheiligen Waldungen.

§. 13.

Fr. Da bisher die Gegenstände, welche das Leben und die Gesundheit der Staatsbewohner im Allgemeinen betrafen, der Vorwurf unserer Betrachtung gewesen sind, so müssen wir jetzt zu denjenigen Gegenständen fortgehen, welche die Gesundheit der Staatsbewohner insbesondere betreffen.

Hier entsteht die Frage: Welcher Unterschied findet unter den Gegenständen, welche die Gesundheit der Staatsbewohner insbesondere betreffen, Statt?

Antw. Diese Gegenstände unterscheiden sich in diejenigen, welche die körperliche Gesundheit der Staatsbewohner betreffen, und in diejenigen, welche die sittliche Gesundheit derselben betreffen.

Beyde Gegenstände betreffen die Gesundheit der Staatsbewohner entweder unmittelbar oder mittelbar.

§. 14.

Fr. Mit welchem allgemeinen Namen pflegt die Kenntniß aller der Gegenstände, welche die physische oder körperliche Gesundheit der Staatsbewohner entweder unmitttelbar oder mittelbar bettreffen, belegt zu werden?

Antw. Sie wird die medicinische Polizeywissenschaft genannt *).

*) In eine genauere und umständlichere Zergliederung aller der zur medicinischen Polizey gehörigen Gegenstände einzugehen, würde unserer Absicht nicht entsprechen. Denn diese geht nur dahin, ein allgemeines System der ganzen Polizeywissenschaft, einen Umriß zu liefern, welcher alle Gegenstände derselben, aber nur im Allgemeinen umfasset, aber keine genaue Darstellung und weitläuftige Auseinandersetzung derselben enthält, mithin sowohl die Gegenstände der medicinischen Polizeywissenschaft, als aller übrigen Gattungen und Abtheilungen der Polizeywissenschaft überhaupt, jedoch mit vorzüglicher Rücksicht auf die Polizey der Städte, oder die städtische Polizey begreift. Wer inzwischen sich mit den Lehren der medicinischen Polizeywissenschaft vertrauter zu machen wünscht, dem empfehlen wir zu diesem Zwecke vorzüglich das berühmte Werk unsers Landmannes, nämlich des kaiserl. königl. Herrn Hofraths und Leibarztes, Joh. Peter Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizey, wovon der vierte und letzte Band im Jahre 1788 erschienen ist, daneben aber des Herrn Z. G. Hußty Edeln von Raßynya, der Arzneygel. Doktors und ausübenden Arztes zu Preßburg, Diskurs über die medicinische Polizey 2 Bände.

§. 15.

Fr. Welche Gegenstände betreffen die physische oder körperliche Gesundheit der Staatsbewohner unmittelbar?

Antw. Diese Gegenstände lassen sich auf folgende zwey zurückbringen.

Der erste derselben ist die Sorge der Staatspolizey für die Verhütung der Ausbreitung sowohl epidemischer Seuchen, als aller, auch der nicht epidemischen Gattungen ansteckender Uebel, insonderheit aber der venerischen Ansteckung, als der traurigsten, gemeinsten und verheerendsten aller nicht epidemischen Ansteckungen.

Der zweyte Gegenstand, welcher die physische oder körperliche Gesundheit der Staatsbewohner unmittelbar betrifft, ist die Sorge für die Verminderung endemischer Krankheiten.

§. 16.

Fr. Auf welche Art und Weise muß die Polizey die Ausbreitung der Epidemien zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß alle diejenigen Mittel vorkehren, und alle diejenigen Anstalten treffen, welche von erfahrnen Aerzten zur Verhütung der verwüstenden und menschenfressenden Epidemie und um dem

Ausbruche derselben vorzubeugen, vorgeschlagen werden.

§. 17.

Fr. Welches sind denn die vorzüglichsten und verwüstendsten unter den Epidemien?

Antw. Die Pest, die Kinderblattern, die Ruhr und die faulichten Krankheiten oder die zur Fäulung neigenden Fieber.

§. 18.

Fr. Welches sind die vorzüglichsten Mittel, durch welche der Pest vorgebeugt werden kann?

Antw. Das erste dieser Mittel ist, eine strenge Sorge, daß aus allen den Ländern, wo dieses Uebel zu herrschen pflegt, keine der Ansteckung verdächtigen Waaren in den Staat eingeführt werden dürfen.

Das zweyte dieser Mittel ist die sogenannte Quarantaine, d. i. die Anstalt, vermöge welcher alle diejenigen Personen, welche aus den mit der Pest angesteckten, oder nur dieser schrecklichen Landplage verdächtigen Ländern kommen, zur Prüfung und zum Beweise, daß sie nicht mit der Pest behaftet sind, sich vierzig Tage lang, an einem von allen Bewohnern des Staats entfernten und nicht besuchten Orte, einem dazu bestimmten Hafen oder Platze, aufhalten müssen, und denselben nicht eher, als nach

dem Ablaufe dieser vierzigtägigen Zeit verlassen dürfen, weil man zuverlässig weiß, daß dieß die längste Zeit ist, während welcher das Pestübel auszubrechen pflegt, und daß nach dem Verflusse dieses Zeitraums keine Gefahr der Ansteckung mehr zu besorgen ist.

Fr. Welche Waaren sind denn der Ansteckung verdächtig?

Antw. Diejenigen, welche als Ableiter der Pestkrankheit zu dienen pflegen.

Zu diesen Waaren gehören:

1) Alles Rauchwerk oder Pelzwaaren.
2) Wolle und wollene Zeuge.
3) Baumwolle und baumwollene Zeuge.
4) Flachs, Hanf, und aus diesen Materialien verarbeitete und verfertigte Waaren.

Daher ist auch das Lumpenpapier der Ansteckung verdächtig. Daher pflegen auch die Briefe, welche aus den mit der Pest angesteckten Ländern abgeschickt werden, in Essig getaucht zu werden. Aus eben diesem Grunde sind auch Bücher der Ansteckung verdächtig. Hingegen sind die sämmtlichen Metalle, mithin Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Eisen, u. s. w. keine Ableiter der Pest, also auch der Ansteckung nicht verdächtig.

Fr. Wie alt ist die Quarantine in Europa, und welchem Europäischen Staate verdankt man die erste Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt?

Antw. Dem Rathe der nun nicht mehr vorhandenen Republik Venedig. In der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, im Jahre 1348, wurden zu Venedig drey Gesundheitsräthe ernannt, im Anfange des funfzehnten Jahrhunderts aber, im Jahre 1422, das erste Pesthaus, auf einem der Stadt Venedig nahe gelegenen, aber von ihr abgesonderten Eilande, im Jahre 1467 auch noch ein zweytes ähnliches Pesthaus erbaut. Diese Anstalt ist also jetzt, seit ungefähr vier Jahrhunderten bekannt.

Fr. Ist die Regel, daß nach dem Ablaufe von vierzig Tagen, keine Ansteckung mehr zu besorgen sey, nur von Personen, welche aus den mit der Pest angesteckten Ländern kommen, oder auch von allen der Ansteckung verdächtigen Waaren und Habseligkeiten zu verstehen?

Antw. Nur von Personen, nicht aber von Waaren, Kleidungsstücken und andern ähnlichen Geräthschaften; denn von solchen letztern führt Diemerbroek ein Beyspiel an, wo das Pestgift in denselben sieben Monate lang der Luft ausgesetzt war, und doch noch nicht die Kraft der Ansteckung verlohren hatte *).

*) S. die Götting. gel. Anz. vom J. 1792, 116. St.

Die Personen, welche nach überstandener Quarantaine die Pesthäuser verlassen, müssen daher auch alle Kleidungsstücke, welche sie aus den angesteckten Ländern mitbringen, im Pesthause zurücklassen, und dürfen nicht anders, als vom Kopfe bis zu den Füßen neugekleidet dasselbe verlassen.

Fr. Ist denn die Gefahr der Ansteckung der Pest in den heutigen Staaten des gesitteten Europa noch sehr groß?

Antw. Bey den guten Polizeyanstalten, welche zur Verhütung dieses Uebels in den allermeisten Staaten des gesitteten Europas vorgekehrt werden, ist es in allen Europäischen Staaten, den Türkischen Staat allein ausgenommen, so äußerst selten, daß im ganzen nun verflossenen achtzehenten Jahrhunderte der Französische Seehafen Marseille, die einzige volkreiche Europäische Stadt war, welche dieses fürchterliche Uebel im zweyten Jahrzehende des nun verflossenen Jahrhunderts, in einem ausgezeichneten und von einer heftigen Verwüstung begleiteten Grade traf.

§. 19.

Fr. Durch welches Mittel kann die Ausbreitung der Kinderblattern vorzüglich verhütet werden?

Antw. Durch das Verbot des Einimpfens der Kinderblattern in einer Stadt oder einem

Dorfe, wo sich noch keine Spuren der Epidemie gezeigt haben. An allen solchen Orten aber, wo sich die Spuren der Epidemie bereits geäußert haben, muß die Polizey die Eltern zur baldigsten Vorkehrung der Einimpfung ermuntern, und sie von den großen unleugbaren Vortheilen und Vorzügen derselben zu belehren und zu überzeugen suchen. Die Einimpfung der Schutzblattern oder Kuhpocken ist höchstwahrscheinlich ganz unschädlich. Sie verbreitet keine Blatternepidemie. Ihr Nutzen ist aber noch sehr problematisch.

§. 20.

Fr. Durch welche Anstalt kann die Staatspolizey der Ruhr vorzüglich vorbeugen?

Antw. Durch das Verbot des Verkaufes alles unreifen Obstes, und aller unreifen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, besonders unreifer Pflaumen, auch unreifer Kartoffeln oder Erdäpfel und durch die Sorge, daß diesem Verbote nicht zuwider gehandelt werde.

§. 21.

Fr. Wie soll die Polizey der venerischen Ansteckung vorzubeugen suchen?

Antw. Sie muß zu diesem Zwecke die liederlichen, wegen ihrer Ausschweifungen bekannten, oder gar der Ansteckung verdächtigen Dirnen von den Wundärzten untersuchen lassen, und in dem Falle,

wenn sich eine Ansteckung bey ihnen findet, sie entweder in besondern Häusern, in welchen kein Umgang mit dem männlichen Geschlechte Statt findet, so lange verwahren, bis die sie besorgenden Wundärzte ihre vollkommene Heilung bezeugen, oder sie muß dieselben zu ihrer körperlichen sowohl, als sittlichen Heilung solchen Zucht- und Besserungshäusern zur Verwahrung übergeben, welche ausschließlich den Züchtlingen des weiblichen Geschlechts bestimmt sind.

§. 22.

Frage. Was sind denn endemische Krankheiten?

Antw. Alle solche Krankheiten, welche diesem oder jenem Lande besonders eigen sind, z. B. in einigen Ländern, vorzüglich in sehr gebirgigen Gegenden, das Uebel der Kröpfe oder dicken Hälse, in andern, allerley Gattungen von Ausschlägen oder Hautkrankheiten, z. B. der Weichselzopf und dergleichen.

Fr. Durch welche Mittel kann die Verminderung solcher Krankheiten, vorzüglich des Uebels der Kröpfe, bewirkt werden?

Antw. Man muß zu diesem Zwecke die Aerzte, welche im Vaterlande solcher endemischer Uebel einheimisch sind, zu Rathe ziehen, und ihr Gutachten vernehmen. Vorzüglich aber muß die Staatspolizey

ihre Sorge auf die Verbesserung des in solchen Gegenden gemeiniglich schlechten Trinkwassers richten. Glücklicher Weise sind nicht alle, nur einige Länder und Gegenden mit solchen endemischen Krankheiten heimgesucht.

§. 23.

Fr. Nachdem wir bisher die Gegenstände aufgezählt haben, welche die körperliche Gesundheit der Staatsbewohner unmittelbar betreffen, so müssen wir nun fragen: Welches denn die Gegenstände sind, welche die körperliche Gesundheit derselben mittelbar betreffen?

Antw. Zu solchen, die körperliche Gesundheit der Staatsbewohner mittelbar betreffenden Gegenständen gehören folgende:

1) Sorge für die Reinlichkeit und für die Erhaltung derselben, vorzüglich in Städten.

2) Die Sorge für die unschädliche Beschaffenheit der Lebensmittel u. der Getränke.

3) Die Sorge für die Anstellung sachkundiger und geprüfter Aerzte und Wundärzte, und für die Anlegung wohlversehener Apotheken;

4) Die Sorge für die Anstellung geschickter Geburtshelfer und wohlunterrichteter Hebammen, und die Sorge für die Gesundheit der Säugammen;

5) Die Sorge für die Verhütung aller sogenannten Pfuschereyen und Quacksalbereyen in der Arzneykunde sowohl als in der Wundarzneykunde;

6) Die Sorge für dürftige und nothleidende Kranke, insonderheit auch für Wahnsinnige.

7) Die Sorge für die Einrichtung guter Badeanstalten; und endlich

8) Die Sorge für die Beerdigung der Leichname.

§. 24.

Fr. Durch welche Mittel kann die Reinlichkeit, vorzüglich in den Städten, von der Polizey erhalten werden?

Antw. Die Mittel zu diesem Zwecke sind vorzüglich folgende:

1) Die Sorge für die fleißige Reinigung der Straßen, und die Wegschaffung des Gassenkothes;

2) Das Verbot, den Kehricht eben so wenig, als einen jeden andern Unflath auf die Strasse zu schütten oder zu werfen, und die Sorge für eine Einrichtung, durch welche solcher Unflath, durch herumfahrende Karren ohne Zeitverlust aus der Stadt geschafft werden muß;

3) Die Sorge für die Wegschaffung der Misthaufen aus den Straßen; endlich auch

4) Die Sorge für die Errichtung und Anlegung einer bestimmten Stätte, an welcher das zur Kost der Staatsbewohner nöthige Schlachtvieh geschlachtet und das Fleisch verkauft wird, also eines Schlachthauses und eines Fleischschirmes.

§. 25.

Fr. In Ansehung welcher Personen liegt der Polizey eine besondere Sorge für die Reinlichkeit derselben ob, und was muß die Polizey dabey zur Erhaltung ihres Zweckes thun?

Antw. Die Personen, in Ansehung welcher der Polizey eine besondere Sorge für die Reinlichkeit derselben obliegt, sind die Beckerknechte. Bey denselben muß die Polizey ihre Sorge darauf richten, daß sie ihre Arbeit nicht anders, als in reinlichen, weiß gewaschenen Beckerschürzen verrichten, sich überhaupt der Reinlichkeit befleißigen, vorzüglich in der hierzu bequemen Jahreszeit sich fleißig baden, sich auch zum Brodteige eines reinen Brunnenwassers bedienen.

§. 26.

Fr. Durch welche Vorkehrungen sorgt die Polizey für die unschädliche Beschaffenheit der Getränke und der Lebensmittel?

Antw. Zur Erreichung dieses Zweckes muß die Polizey ihre Sorge richten:

1) auf die unschädliche Beschaffenheit der Getränke und der Lebensmittel selbst, und zwar,

a) auf die gute Beschaffenheit des Trinkwassers, und zu diesem Zwecke, auf die Erhaltung der Brunnen, der Brunnenleitungen und der Brunnenröhren im allezeit brauchbaren Stande;

b) auf die unschädliche Beschaffenheit des Weines, des Brantweines, des Bieres *) u. s. w. und

*) Man hat lange über die Frage gestritten: Ob der Zweck, ein gutes und der menschlichen Gesundheit zuträgliches Bier zu brauen, eher dadurch erreichet werde, daß das Bier von den von der Obrigkeit angenommenen Bedienten in öffentlichen Brauhäusern, und nach einer von der Obrigkeit vorgeschriebenen Weise gebraut werde; oder daß man einem jeden Bürger erlaube, das Bier in seinem Hause zu brauen. Die Göttingische Gesellschaft der Wissenschaften warf diese Frage, als eine Preisfrage auf. Vier Schriften, welche der Gesellschaft über die Beantwortung dieser Frage zugeschickt wurden, erkannten alle einstimmig, den öffentlichen Brauhäusern

c) auf die Beschaffenheit des Schlachtviehes und des Fleisches.

2) aber auch auf die unschädliche Beschaffenheit der Gefäße, in welcher die Lebensmittel zur Speise zubereitet werden.

§. 27.

Fr. Was hat die Polizey insonderheit in Ansehung der unschädlichen Beschaffenheit des Weines zu beobachten?

Antw. Sie muß bey diesem Getränke vorzüglich die der menschlichen Gesundheit höchst schädliche Mischung und Verfälschung dieses Getränkes mit Silberglätte (Lethargirium) welche dem Weine die Säure nimmt, und ihm einen süßlichen Geschmack gibt, zu verhüten suchen. Zu diesem Zwecke muß sie bey den Weinwirthen von Zeit zu Zeit, besonders aber bey solchen, auf welche einiger Verdacht einer Verfälschung fällt, die bekannte Probe des Weines mit dem Auripigment vornehmen lassen, welches bekanntlich die Wirkung hat, daß es dem mit der Silberglätte verfälschten Weine augenblicklich eine schwärzliche Farbe gibt *).

den Vorzug zu. Eine dieser Schriften ist im Druck erschienen.

*) Auch die Verfälschung des Weines durch Brasi=

Fr. Was hat die Polizey weiter in Ansehung der unschädlichen Beschaffenheit des Brannteweins zu beobachten?

Antw. Sie muß darauf sehen, daß dieses Getränk, welches der menschlichen Gesundheit ohnehin in häufigern Fällen mehr schädlich als nützlich ist, aus unschädlichen Stoffen bereitet wird; z. B. aus reinem Getraide, es mag nun Rocken, Reis, oder eine andere Getraidegattung zur Bereitung des Brannteweins gebraucht werden, nicht aber aus halb verfaulten Pflanzen, z. B. erfrornen Kartoffeln, u. dgl. *).

§. 28.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey in Ansehung des Schlachtviehes und des Fleisches ob?

Antw. Sie muß ihre Sorge darauf richten, daß kein krankes Vieh von den Metzgern oder Fleischern geschlachtet, und daß kein in Fäulung gegangenes verdorbenes Fleisch von denselben verkauft werde. Zur Verhütung des erstern Falles, muß das Vieh vor der Abschlachtung von den

lienholz ist der menschlichen Gesundheit sehr nachtheilig.

*) Gewinnsüchtige Bösewichter sollen sogar den schenslichen Versuch gemacht haben, aus den Knochen menschlicher Leichname Branntewein zu brennen.

zur Polizey gehörigen vereideten Personen in Augenschein genommen werden.

§. 29.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey bey Anstellung der Aerzte und Wundärzte ob?

Antw. Sie muß zuvörderst für eine sorgfältige Prüfung derselben sorgen. Damit aber die Aerzte und die Wundärzte immer die ihren Bemühungen angemessene Belohnung erhalten, muß die Polizey ihre Sorge auf eine Bestimmung des Arztlohnes, (sostri) und des Lohnes der Wundärzte richten, zu diesem Zwecke eine Taxe des erstern sowohl als des letztern festsetzen, und dieselbe zur Kenntniß des Publici bringen.

§. 30.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey bey der Anstellung der Hebammen ob?

Antw. Sie muß für einen gründlichen Unterricht derselben sorgen. Zu diesem Zwecke muß sie einen geschickten und wohl geprüften Geburtshelfer, als den Lehrer der Hebammen aufstellen, und die Hebammen anhalten, diesen Unterricht fleißig zu benutzen. Sie muß auch nicht unterlassen, für die Einführung und den wohlfeilen Verkauf eines gründlich gefaßten Hebammenkatechismus, auch für die Anschaf-

fung eines tauglichen und bequem eingerichteten Hebammen- oder Kindbetterstuhls zu sorgen.

§. 31.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey die Pfuschereyen der Nichtärzte und die schädlichen Quacksalbereyen zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß die Verbote aller Pfuschereyen der Nichtärzte und aller Quacksalbereyen öffentlich bekannt machen, und die Uebertreter derselben zuerst mit Geldstrafen, bey öfters wiederhohlten Uebertretungen der Verbote auch wohl mit Leibesstrafen belegen.

§. 32.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey für dürftige und nothleidende Kranke sorgen?

Antw. Sie muß sich einer sorgfältigen Forschung und Prüfung der Anstalten unterziehen, welche in den Spitälern und Krankenhäusern herrschen.

Sie muß sich von der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, welche den Kranken gereicht werden, der Bedienung und Pflege, welche sie in den Spitälern erhalten, und von der Beschaffenheit der Betten, in welchen sie liegen, unterrichten, auch von der Art, mit welcher die Genesenden darin behandelt zu werden pflegen, besondere Kenntniß nehmen.

Besonders aber muß ihre Sorge bey ihrer Aufmerksamkeit auf die Spitäler, dahin gerichtet seyn, daß die an Epidemien oder ansteckenden Krankheiten darnieder liegenden Kranken von den an andern Krankheiten Leidenden sorgfältig abgesondert, am wenigsten aber mit den letztern in einem Zimmer oder Saale zusammengehäuft, sondern in besondern Zimmern oder Sälen, in welchen sich nur solche an Epidemien darnieder Liegende befinden, verpflegt werden. Diese wichtige Sorge ist es vorzüglich, durch deren Vernachlässigung die Sterblichkeit der Kranken in vielen Spitälern so schrecklich vermehrt wird. Wenn es möglich ist, muß die Sorge der Polizey sich auch dahin erstrecken, daß die Zimmer und die Säle, in welchen die an Epidemien Leidenden liegen, von den Sälen, in welchen andere Kranke sich befinden, wenigstens so weit entfernt sind, daß die von den Epidemien verpestete Luft nicht zu den Sälen, in welchen die übrigen Kranken sind, gelangen könne.

Die Polizey muß ferner auch sorgen, daß die Zimmer der Spitäler, in welchen die Kranken liegen, zur Einnehmung frischer Luft mit Ventilatoren in den Fenstern versehen werden. Endlich muß auch die Polizey für die Anschaffung eines sogenannten Krankenstuhles, nämlich einer Senfte, mittelst deren

die Kranken aus den Privatwohnungen in die Spitäler geschafft werden mögen, sorgen.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey besonders für Wahnsinnige sorgen?

Antw. Sie muß sich einer genauen Forschung und Prüfung der Anstalten unterziehen, welche in den Tollhäusern oder Irrenhäusern herrschen.

Auch in diesen Häusern muß sie sich von der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, welche den Wahnsinnigen gereicht werden, der Bedienung und Pflege, welche sie erhalten, und von der Beschaffenheit ihres Lagers unterrichten.

Insonderheit muß sie aber bey dieser Sorge darauf sehen, daß die Rasenden den am stillen Wahnsinne oder gar nur an einer Gemüthskrankheit Leidenden nicht zur Last fallen, sie nicht beschädigen können, sondern in besondern, an einem abgelegenen Orte des Irrenhauses befindlichen Zimmern, aufbehalten und verpflegt werden.

§. 33.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey in Ansehung öffentlicher Badeanstalten ob?

Antw. Bey diesem Gegenstande muß sie sorgen, daß in dem nächsten bey der Stadt befindlichen Flusse, öffentliche Bäder eingerichtet werden, und alle zum Genusse der wohlthätigen Flußbäder, wel-

che soviel zur Reinlichkeit und zur Gesundheit des menschlichen Körpers beytragen, erforderliche Anstalten und mit der nöthigen Bequemlichkeit Einrichtungen getroffen werden.

§. 34.

Fr. Auf welche Gegenstände muß die Sorge der Polizey bey der Beerdigung der Leichname gerichtet seyn?

Antw. In dieser Hinsicht muß sie ihre Sorge zuvörderst auf die Lage der Kirchhöfe und die Entfernung derselben von den Wohnungen und dem Aufenthalte der Lebenden richten. In solcher Hinsicht muß sie auch darauf achten, daß den Gräbern auf den Kirchhöfen die erforderliche Tiefe von den Todtengräbern gegeben werde.

Da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß der Hauch der Verwesung alles Fleisches der Gesundheit der Lebenden schädlich ist, so muß auch die Polizey mit Sorgfalt darüber wachen, daß keine Leichname in die Kirchen begraben, sondern alle, ohne Unterschied des Standes und Ranges, auf den Gottesäckern beerdigt werden.

Sind aber Todtengrüfte vorhanden, so darf sie zwar die Aufstellung der Leichname in denselben erlauben. Sie muß aber ihre Sorge dahin richten, daß solche Grüfte mit starken Gewölbern, durch wel-

die schädlichen Dünste der Verwesung nicht zu den Besuchern der Kirchen und des Gottesdienstes dringen können, versehen, die Thüren und Oeffnungen derselben auch so angebracht werden, daß der Duft der Verwesung nicht durch dieselben in die Kirchen dringen könne.

In gleicher Hinsicht muß die Polizey auch ihre Sorge dahin richten, daß die Schindanger sich in einer solchen Entfernung von den Städten und bewohnten Orten befinden, daß die Dünste der Verwesung der Aeser den Bewohnern derselben nicht schädlich werden können, und daß die Aeser, bey einer Zusammenhäufung derselben, welcher Fall besonders zur Zeit einer Viehseuche leicht eintreten kann, von den Knechten der Nachrichter, tief genug in die Erde gescharrt werden.

Endlich liegt auch der Polizey, bey der Beerdigung der Leichname ob, ihre Sorge dahin zu richten, daß das Begraben noch lebender, aber scheintodter Personen auf alle mögliche Weise vermieden werden möge. Das vorzüglichste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist die Errichtung der sogenannten Leichenhäuser, mit welcher man, besonders in verschiedenen Ländern des nördlichen Theils unsers Vaterlandes, einen so glücklichen und so sehr nachahmungswürdigen Anfang gemacht hat. An solchen Orten aber, wo dergleichen Leichenhäuser noch nicht vorhanden sind, oder der Beschaffenheit der Um-

stände nach, nicht errichtet werden können, muß die Polizey die zu frühen Beerdigungen durch scharfe Verbote verhindern, und zum Aufbahren der Leichname eine dreymal vier und zwanzigstündige Frist bestimmen; bey solchen aufgebahrten Personen, bey denen nach dem Verflusse dieser Zeit die Spuren der Verwesung noch nicht eintreten, die Beerdigung derselben auch nicht eher, als bis sich diese Spuren äußern, gestatten.

§. 35.

Fr. Nachdem wir uns bisher mit den Gegenständen, welche die körperliche oder physische Gesundheit der Staatsbewohner betreffen, beschäftigt haben, so müssen wir jetzt die Frage aufwerfen:

Welches denn die Gegenstände sind, welche die sittliche oder moralische Gesundheit der Staatsbewohner, insoweit nämlich dieselbe vor die Polizey gehöret, und die Sorge derselben erfordert, betreffen?

Antw. Die Gegenstände sind folgende vier:

1) Die Aufrechthaltung der positiven Religion im Staate.
2) Die Erziehung der Jugend.
3) Die Aufsicht auf das Gesinde, und auf die Behandlung desselben; und
4) Das Bücherwesen, und alle damit verwandten Gegenstände.

§. 36.

Frage: Aus welchen Gründen verdienet die Aufrechthaltung der positiven Religion im Staate den ersten Platz unter diesen Gegenständen?

Antw. Weil die traurige Erfahrung lehrt, daß ein jeder Staat, in welchem man nicht nach der Aufrechthaltung der positiven Religion strebt, höchst unglücklich ist, indem durch die Hintansetzung und durch den Verfall derselben, allen Lastern und mit ihnen allen Verbrechen die Thüre geöffnet, und freyer Spielraum gegeben wird, die Tugenden hingegen, und die Handlungen der Rechtschaffenen verächtlich gemacht, und ihre Verehrer gemißhandelt werden, wovon dann die schrecklichste Anarchie im Staate und der gänzliche Verfall desselben die unausbleiblichen Folgen sind.

Fr. Da hiernach die Aufrechthaltung der positiven Religion im Staate nothwendig ist, so fragt sich: Ob denn der Zweck der Aufrechthaltung der positiven Religion alle Versuche zur Verbesserung, sowohl der Lehren der Religion, als der kirchlichen Gebräuche verbietet und ausschließt?

Antw. Keinesweges! Die Lehren der Religion sowohl, als die kirchlichen Gebräuche können von Sachverständigen geprüft, deutlicher gemacht, und

durch aufmerksame Forschung verbessert werden, und diese Forschung wird der Aufrechthaltung der positiven Religion eher vortheilhaft, als derselben nachtheilig werden.

Fr. Schließt dann der Zweck der Aufrechthaltung der positiven Religion die Unduldsamkeit gegen solche Lehren in sich, die den Lehren des herrschenden Glaubensbekenntnisses im Staate zuwider sind?

Antw. Auch nicht. Die Duldsamkeit gegen solche Lehren, die nicht mit den Lehren des herrschenden Glaubensbekenntnisses im Staate übereinstimmen, und gegen die Bekenner solcher Lehren kann mit der Aufrechthaltung der positiven Religion sehr wohl bestehen. Denn durch die Verschiedenheit der Lehren des herrschenden nämlich des christlichen Glaubensbekenntnisses, wird die positive Religion nicht gestürzt. Keines dieser verschiedenen Glaubensbekenntnisse beabsichtet diesen Sturz. Ein jedes derselben hat vielmehr die Aufrechthaltung der positiven Religion zum Hauptzwecke. Nur schlägt jedes derselben zu solchem Zwecke seinen eigenen Weg ein. Die Duldsamkeit gegen diese verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisse kann also mit der Aufrechthaltung der positiven Religion im Staate sehr wohl vereinbart werden.

§. 37.

Fr. Durch welche Mittel muß dann die Polizey die positive Religion im Staate aufrecht zu erhalten suchen?

Antw. Sie muß ihre Sorge dahin richten, daß die Lehren der positiven Religion dem Volke tief eingeprägt und demselben die Religion ehrwürdig gemacht, alle Versuche aber, welche einzelne Bösewichter zum Umsturze der positiven Religion machen dürften, fruchtlos gemacht werden. Zu diesem Zwecke muß sie dahin trachten, daß alle solche Lehren und Gebräuche, welche die positive Religion in den Augen der Vernünftigen und der denkenden Menschen lächerlich oder verächtlich und geringschätzig machen, abgeschafft, abgeändert und verbessert werden.

Insonderheit muß sie in eben dieser Absicht ihre Sorge auf die Ausrottung und Verminderung alles schädlichen Aberglaubens richten. Sie muß daher allen solchen Versuchen, welche auf die Erweiterung des Reiches des Aberglaubens abzwecken, z. B. den Schatzgräbereyen, den thörichten Versuchen mit der Wünschelruthe, den Wahrsagereyen und allen ähnlichen Gaukeleyen Einhalt zu thun suchen.

Sie muß weiter zu eben diesem Zwecke, um nämlich die positive Religion im Staate aufrecht zu

erhalten, verhindern, daß weder die Gottesläugnung oder der Atheismus, noch die Anerkennung des göttlichen Wesens, ohne eine positive Religion, oder der Deismus, im Staate gelehret und ausgebreitet werde, oder häufige Anhänger bekomme. Sie muß daher nicht gestatten, daß Lehren, welche auf den Atheismus oder auf den Deismus abzwecken, dem Volke öffentlich gepredigt und gelehrt werden.

Da aber im Gegentheile auch eine despotische Herrschaft über Glaubensmeinungen dem menschlichen Geiste verhaßte Fesseln anlegt, und der Vernunft, mit welcher der Schöpfer den Menschen ausschließlich begabt hat, zum Hohne und zur höchsten Schande gereichet, so muß sie nach keiner solchen despotischen Herrschaft über die einzelnen Meinungen der Staatsbewohner in Religionssachen streben, sondern diese Verschiedenheiten, wenn solche nicht den Umsturz der positiven Religion im Staate beabsichten, mit Liebe tragen und dulden.

Da aber besonders die Entheiligung des Sonntags oder der durch die Lehren der christlichen Religion geheiligten Feyertage die Religion in den Augen des gemeinen Mannes und des großen Haufens verächtlich macht, und die der positiven Religion schuldige Ehrfurcht vermindert, so muß die Po-

zey dafür sorgen, daß keine solche Entheiligung der Feyertage, besonders durch solche Arbeiten, welche mit großem Geräusche verbunden sind, noch weniger durch Saufgelage und durch Völlerey und Trunkenheit, Platz greifen dürfe. Sie muß eben daher auch dafür sorgen, daß die Wein- Bier- und Brannteweinschenken während des Gottesdienstes geschlossen bleiben. Da auch die Verachtung der Diener der positiven Religion, der Priester, ohne Zweifel zur Geringschätzung der positiven Religion und zur Verachtung derselben in den Augen des gemeinen Mannes beyträgt und verleitet, so muß die Polizey darauf sehen, daß den Priestern vom Volke mit Achtung begegnet werde; daß aber dagegen auch das Betragen der Priester so beschaffen sey, daß dasselbe dem großen Haufen kein Aergerniß oder keinen Anstoß gebe, und die dem Priesterstande mit Recht gebührende Achtung, in den Augen des großen Haufens vermindere, sondern die Priester dem Volke ehrwürdig mache.

§. 38.

Fr. Was liegt der Polizey bey der Erziehung der Jugend ob?

Antw. Sie muß ihre aufmerksame Sorge auf eine sorgfältige und zweckmäßige Erziehung

der Jugend richten. Zu diesem Zwecke muß sie für die gute Bestellung und Einrichtung der niedern Schulen, fürs männliche sowohl als fürs weibliche Geschlecht, mit angestrengter Aufmerksamkeit sorgen. Sie muß darauf bedacht seyn, daß die Tauglichkeit der Schullehrer untersucht, die Kenntnisse derselben von sachkundigen Personen geprüft, die untauglichen Lehrer weggeschafft, und ihre Stellen mit kenntnißreichen Lehrern besetzt werden. Sie muß die Schulbücher, welche die Lehrer beym Unterrichte der Jugend gebrauchen, prüfen, die schlechten und untauglichen abschaffen und bessern, tauglichere einführen. Sie muß auch ihre Sorge darauf richten, daß die Unarten und vorzüglich die vorsätzlichen Bosheiten der Schulkinder, besonders der Knaben, von den Schullehrern bestraft, auch die Nachlässigkeit derselben in der Besuchung der Schulen kräftig geahndet, und die Schulkinder zur fleißigen Besuchung der Schulen ernstlich angehalten werden.

Beym weiblichen Geschlechte muß sie auch für die Errichtung von Näh- und Strickschulen, und für die Anstellung sachkundiger Personen bey solchen Schulen, welche die weibliche Jugend im Nähen und im Stricken gründlich unterrichten, sorgen.

§. 39.

Fr. Was liegt der Polizey in Ansehung der Behandlung des Gesindes ob?

Antw. Sie muß darauf sehen, daß das Gesinde seinen Herrschaften und Gebietern den ihnen schuldigen Gehorsam leiste, und denselben mit schuldiger Achtung und Ehrerbietung begegne. Im Gegentheile aber muß sie auch das Gesinde vor aller Mißhandlung der Gebieter und Herrschaften schützen, und diese anhalten, das Gesinde nicht mit übertriebener Härte zu behandeln, es nicht zu mißhandeln, dasselbe auch an den nöthigen Lebensbedürfnissen keinen Mangel leiden zu lassen *). Sie muß ferner sorgen, daß das Gesinde seinem Dienstherrn nicht von einem andern Dienstherrn abgespannt, und zur Verlassung seines Dienstes verleitet oder ermuntert werden möge; und dieses Abspannen des Gesindes durch ausdrückliche Verbote zu verhindern suchen. Sie muß weiter nicht allein den Gesindelohn für die Dienstboten des männlichen Geschlechts sowohl als des weiblichen, und zwar nach den verschiedenen Klassen desselben, mithin

*) Hierher gehört auch die der Polizey obliegende Sorge, daß selbst die Thiere, besonders die Lastthiere, vorzüglich die Pferde, von ihren Eigenthümern nicht gemißhandelt oder gar mit Grausamkeit behandelt werden.

für Kammerdiener und Zofen, für Köche, Kutscher, Laufer, Thürhüter und Lakayen, für Köchinnen und für Mägde, sondern auch den sogenannten Miethpfennig *), welcher den Dienstboten an den meisten Orten Teutschlands, vor dem Antritte des Dienstes, bey ihrer Zusage zur Antretung desselben gegeben zu werden pflegt, mittelst einer eigenen Taxe bestimmen. Sie muß endlich auch sorgen, daß dem herrenlos werdenden Gesinde Wege gezeigt und geöffnet werden, durch welche es, so bald als möglich, wieder anderweite Dienste finden und nicht lange herrenlos bleiben möge, um dadurch den Ausschweifungen, Lastern und Verbrechen vorzubeugen, in die das herrenlose Gesinde beyderley Geschlechts leicht zu fallen pflegt. Zur Erreichung aller dieser die Behandlung des Gesindes betreffenden Zwecke, muß die Polizey eine Gesindeordnung verfassen, und dieselbe öffentlich bekannt machen **).

*) An einigen Orten wird dieses Geld Dinggeld, oder Dingknaken, an andern Angeld genannt.

**) An einigen Orten Teutschlands hat man zu diesem Zwecke eigene Gesindegerichte mit wesentlichem Nutzen des Staates angeordnet. Zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand empfehlen wir unsern Lesern eine Schrift, welche den Titel hat: Das Teutsche Gesindewesen, sowohl im Allgemeinen als

§. 40.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey beym Bücherwesen und den damit verwandten Gegenständen ob?

Antw. Dieser Gegenstand erheischt eine aufmerksame Sorge der Polizey auf folgende drey Gegenstände:

1) Auf eine gute und zweckmäßige Censur;
2) auf die Lesecabinette und Leihbibliotheken; und
3) auf die Schaubühnen, oder Theater.

§. 41.

Fr. Was liegt der Polizey in Ansehung der Censur ob?

Antwort. Obgleich eine despotische und ganz willkührliche Einschränkung der Preßfreyheit dem Wohle des Staates allerdings nicht angemessen seyn dürfte, so ist es doch auch im Gegentheile keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß die Zügellosigkeit der Preßfreyheit dem Staate noch schädlicher als die Einschränkung derselben ist, daß dieselbe ihm unheil-

Besondern zu verbessern. Zwey Vorschläge, allen Teutschen gemeinnützigen Gesellschaften, vaterländischen Freunden und denkenden Hausvätern zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt von einem Freunde bürgerlicher Ruhe und Glückseligkeit.

bare Wunden schlägt, daß daher eine zweckmäßige und nicht übertriebene Einschränkung der Preßfreyheit höchst nöthig und daß es zur Erhaltung der sittlichen Gesundheit der Staatsbewohner ganz unumgänglich nothwendig ist, daß die Polizey ihre ernstliche Sorge der Ausübung der Preßfreyheit widme.

Zu diesem Zwecke muß sie für die Bestellung einer guten Censur sorgen.

Diese Censur muß ihre Sorge dahin richten, daß keine Bücher und Schriften der Presse übergeben werden dürfen, welche

a) die Grundverfassung des Staates, sowohl desjenigen, in welchem die Schrift gedruckt wird, als der Staaten überhaupt, vorzüglich aber der benachbarten Staaten antasten. Denn diese Schriften geben zum fürchterlichsten unter allen in der politischen Natur vorhandenen Uebeln, zu Staatsumwälzungen, den ersten und entscheidendsten Anlaß.

Sie sind es, welche die Unruhigen, die Ehrgeizigen und die Habsüchtigen, deren es in jedem Staate zu allen Zeiten gibt, zu den ersten, dem Staate den Umsturz drohenden Schritten verleiten. Sie sind es, welche die Köpfe erhitzen, die Begriffe der Staatsbewohner verwirren, und

unzählige Uebel erzeugen. Insonderheit muß die Censur in dieser Absicht auf die politischen Zeitungen, auf die Tagsblätter oder Wochenschriften, Journale, auch auf die Staatskalender ein wachsames Auge haben, und den Inhalt derselben mit Behutsamkeit prüfen *).

b) Keine solche Schriften und Bücher, welche die tröstlichsten und erhabensten Wahrheiten und Lehren der christlichen Religion, welche als der Grundstein aller Sittenlehre angesehen werden müssen, z. B. die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, der Belohnung des Guten und Bestrafung des Bösen nach diesem irdischen Leben, und ähnliche angreifen und dieselben zu entkräften suchen, überhaupt auch keine solchen

*) Frankreich unter der Beherrschung seines ersten Consuls, des staatsklugen und einsichtsvollen Napoleon Bonaparte, gibt uns dermalen in Ansehung dieses wichtigen Gegenstandes der Polizey ein sehr lehrreiches und nachahmungswürdiges Beyspiel. Es sind daher auch gewiß nur unruhige, zu beständigen Neuerungen und zum Aufruhre geneigte, und vom Hirngespinste einer allgemeinen Freyheit und Gleichheit noch immer benebelte und eingeschwärmte Menschen, welche die heilsamen und zweckmäßigen, zur Einschränkung der Zügellosigkeit der Preßfreyheit ergriffenen Maasregeln noch jetzt zu tadeln versuchen.

Schriften und Bücher, welche die positive Religion im Staate antasten.

c) Keine solchen Schriften und Bücher, welche die guten Sitten beleidigen, und der Sittenlosigkeit frohnen; denn es es ist kein Zweifel, daß unflätige, alle Zucht und Ehrbarkeit aus den Augen setzende Schriften und Bücher auf die Sittlichkeit der Staatsbewohner, mithin auf die sittliche Gesundheit derselben einen entschiedenen Einfluß haben.

d) Keine solchen Schriften und Bücher, welche entder grobe und wirkliche Pasquille sind, oder welche doch verwegene und strafbare Verunglimpfungen oder Verleumdungen einzelner Personen im Staate enthalten oder beabsichten. Da auch die Absicht zu solchen Verunglimpfungen einzelner Personen im Staate durch Kupferstiche, besonders durch Zerrbilder, (Karrikaturen) erreicht zu werden pflegt, so muß die Censur auch auf dergleichen Kupferstiche ihr Augenmerk zu richten nicht unterlassen.

§. 42.

Fr. In wie weit betreffen die Lesecabinette und Leihbibliotheken die Sorge der Polizey?

Antw. Die sittliche Gesundheit der Staatsbewohner erheischet, daß die Polizey von der Be-

schaffenheit solcher in unsern Zeiten, besonders in unserm werthen Teutschen Vaterlande so sehr gemeinen, sogenannten Lesecabinette und sogenannten Leihbibliotheken Kenntniß nehme, und daß dieselbe nicht zugebe, daß in jenen sowohl als in diesen, keine die Grundverfassung der Staaten, sowohl desjenigen, in welchem eine solche Anstalt besteht, als der benachbarten Staaten, antastende oder zum Aufruhre reizende, weiter auch keine die Grundwahrheiten und Lehren der positiven, nämlich der christlichen Religion angreifenden, ferner keine unflätigen, den guten Sitten anstößigen, endlich auch keine pasquillantischen oder Verleumdungen einzelner Personen im Staate beabsichtenden Schriften und Bücher, in denselben gehalten und gelesen werden.

§. 43.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey bey den Schaubühnen oder den Theatern ob?

Antw. Sie muß dafür sorgen, daß keine Stücke, welche die guten Sitten beleidigen, die Schaubühne verunehren, und daß die Schauspieler sich keine ärgerlichen und unanständigen Zweydeutigkeiten, auch keine solchen Anspielungen, Geberden oder Kleidungen erlauben, welche eine Verleumdung einzelner Personen beabsichten, oder zum Lächerlichmachen solcher Personen im Publico dienen.

§. 44.

Fr. Welche Gegenstände werden in der zweyten Klasse aller der zur Polizey gehörigen, und zum allgemeinen Wohle des Staats abzweckenden Gegenstände begriffen?

Antw. Alle diejenigen Gegenstände, welche die Sicherheit der Staatsbewohner betreffen.

Fr. Welcher Unterschied findet unter diesen Gegenständen Statt?

Antw. Sie unterscheiden sich in solche, welche die innere Sicherheit der Staatsbewohner, und in solche, welche die äußere Sicherheit der Staatsbewohner sowohl, als des Staats überhaupt, betreffen.

Fr. Was wird hierbey unter der innern, und was unter der äußern Sicherheit der Staatsbewohner verstanden?

Antw. Unter jener, der innern Sicherheit, versteht man diejenige, welche die Staatsbewohner in ihren Wohnungen und im Kreise ihrer Familien genießen sollen, unter dieser, der äußern Sicherheit aber diejenige, welche dieselben außer ihren Wohnungen, besonders auch auf Reisen und Wanderungen genießen sollen.

§. 45.

Fr. Welcher Unterschied findet unter den Gegenständen Statt, welche die innere Sicherheit der Staatsbewohner betreffen?

Antw. Diese Gegenstände betreffen entweder die Person der Staatsbewohner, oder das Eigenthum derselben.

§. 46.

Fr. Welche Sorge liegt der Polizey in Ansehung der innern Sicherheit der Person der Staatsbewohner ob?

Antw. Zur Bewirkung der innern Sicherheit der Staatsbewohner muß die Polizey sorgfältig zu verhüten suchen:

1) Alle Vergewaltigungen der Personen, durch Ermordungen, Vergiftungen und alle ähnliche grobe Verbrechen.

2) Alle Balgereyen und Schlägereyen, besonders in Wirthshäusern, auf Jahrmärkten, Kirchweihen u. s. w. indem durch solche Schlägereyen die innere Sicherheit der Person der Staatsbewohner, in eben dem Maaße, wie bey jenen Vergewaltigungen, gefährdet werden kann.

§. 47.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey insonderheit alle Vergewaltigungen der Personen durch Ermordungen, Vergiftungen und ähnliche Verbrechen zu verhüten streben?

Antw. Zu diesem Zwecke muß sie vorzüglich auf folgende zwey Gegenstände ihre Sorge richten:

1) Muß sie die Zweykämpfe zu verhüten suchen.

2) Muß sie ihre Sorge richten, auf einen vorsichtigen Gebrauch der Gifte, auch aller den Giften gleich schädlichen und der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Apothekerwaaren, z. B. des Opiums, u. s. w.

§. 48.

Frage. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Zweykämpfe zu verhüten suchen?

Antw. In dieser Absicht muß sie zweckmäßige Duelledikte erlassen, und über die strengste Befolgung aller in denselben enthaltenen Vorschriften und Gesetze wachen.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey dem unvorsichtigen Gebrauche der Gifte zuvorzukommen streben?

Antw. In dieser Absicht muß sie den Materialisten den Verkauf aller solcher Materialwaaren an Privatpersonen, das ist alle solche, welche weder Aerzte,

noch Apotheker sind, bey schweren Geld-, und dem Befinden nach, bey Leibesstrafen untersagen, den Apothekern aber den Verkauf solcher Waaren nicht anders als auf die ausdrückliche Anordnung der Aerzte gestatten.

§. 49.

Fr. In welcher Weise muß die Polizey für die innere Sicherheit des Eigenthums der Staatsbewohner sorgen?

Antw. Sie muß zu diesem Zwecke,

1) alle Entwendung des Eigenthums, also allen Diebstahl, mit Sorgfalt zu verhüten suchen; auch

2) Sorge tragen, daß dem Eigenthume der Staatsbewohner, weder durchs Feuersgefahr, noch durch Wassersgefahr Schaden zuwachse, und

3) ihre Sorge dahin richten, daß das Eigenthum der Staatsbewohner nicht durch irgend eine Gattung von Unterschleif und Betrug gefährdet werde.

§. 50.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Verhütung der Entwendung des Eigenthums oder des Diebstahles treffen?

Antw. Sie muß in dieser Hinsicht

1) für die Anstellung solcher Personen sorgen, durch deren Wachsamkeit und Forschung, vorzüglich zwar die nächtlichen Diebstähle und die Einbrüche der Diebe in die Wohnungen der Staatsbewohner, überhaupt aber aller Diebstähle, besonders auch die Felddiebstähle, verhindert werden.

Zu solchen Personen gehören:

a) Die Nachtwächter,

b) Die nächtlichen Patrouillen, entweder des stehenden Soldaten, oder anderer bewaffneter Mnnnschaft,

c) Die Feld- oder Flurschützen.

2) muß die Polizey ihre Sorge richten auf die Errichtung und auf die gute Beschaffenheit der Zucht- und Besserungshäuser. Bey diesen Häusern muß sie darauf sehen, daß die Züchtlinge in denselben zwar mit Menschlichkeit behandelt, aber mit einer, ihrer persönlichen Leibesbeschaffenheit sowohl, als der Größe ihrer Verbrechen, angemessenen Arbeit beschäftiget und nicht zum Müßiggange gewöhnt werden *).

*) Denjenigen unserer Leser, welche eine umständlichere Belehrung über diesen Gegenstand und vorzüglich über

3) muß auch die Polizey, in eben dieser Hinsicht, das Einkaufen und Verhehlen gestohlener Sachen, bey namhafter Strafe verbieten, und vorzüglich die Hehler derselben beyspielhaft züchtigen, auch zur Wiederherbeyschaffung des gestohlenen Gutes alle Mühe anwenden.

§. 35.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, um das Eigenthum der Staatsbewohner vor der Feuersgefahr zu schützen?

die innere Einrichtuug der Zucht- und Besserungshäuser wünschen, empfehlen wir, neben zwey ältern Schriften, des Predigers, Herrn H. B. Wagnitz, nämlich desselben Schrift: Ueber die moralische Verbesserung der Zuchthausgefangenen; — — und desselben historischen Nachrichten und Bemerkungen über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Teutschland. Nebst einem Anhange über die zweckmäßigste Einrichtung der Gefängnisse und Irrenanstalten. — Halle 1791. — eine ganz neue, erst jetzt (1802) zu Frankfurth am Mayn im Drucke erschienene Schrift, nämlich Herrn J. Grubers Versuch über die recht- und zweckmäßige Einrichtung der öffentlichen Sicherungsinstitute, deren jetzige Mängel und Verbesserungen. Nebst einer Darstellung der Gefangen- Zucht- und Besserungshäuser Westphalens.

Antw. Zu diesem Zwecke muß dieselbe ihre Sorge auf folgende vier Hauptgegenstände richten.

1) Auf die Art und Weise, durch welche eine jede Entstehung einer Feuersbrunst, soweit die Sorge der Polizey dazu hinreicht, möglichst verhindert werden möge;

2) Auf die Art und Weise, durch welche die Entstehung einer Feuersbrunst bald möglichst entdeckt und bekannt gemacht werden möge;

3) Auf die Art und Weise, durch welche eine entstandene Feuersbrunst, so schleunig, als menschlicher Hülfe möglich ist, gelöscht werden möge; und

4) Auf die Art und Weise, wie der durch eine Feuersbrunst verursachte Schaden den Beschädigten wieder ersetzt werden möge.

§. 52.

Fr. Welche Vorkehrungen muß dann die Polizey treffen, um die Entstehung einer Feuersbrunst zu verhindern?

Antw. Zu diesem Zwecke muß sie ihre Sorge vorzüglich auf die Erlassung und auf die Befolgung einer hinlänglichen und zweckmäßigen Feuerordnung richten.

Vermöge einer solchen Feuerordnung muß die Sorge der Polizey gerichtet seyn:

a) Auf das fleißige Fegen der Schornsteine und der Kamine oder der Schlote, in welcher Absicht sie die Kamin- Schlot- oder Schornsteinfeger, welche sich eine Nachlässigkeit in Ausübung ihres Berufes zu Schulden kommen lassen, mit Leibesstrafen belegen muß;

b) In Städten, welche mit vielen Häusern versehen sind, auf die Errichtung starker Brandmauern, und zwar in der Maaße, daß wenigstens das zweyte Haus mit einer Brandmauer versehen seyn muß.

c) Auf die Wegschaffung der Strohdächer sowohl als der Schindeldächer. In dieser Absicht darf die Polizey auch nicht leiden, daß die Häuser an den äußern Seiten mit Schindeln belegt werden, und muß die Hauseigenthümer anhalten, daß sie sich zu solchem Zwecke entweder der Schiefer oder der Ziegel bedienen.

d) Auf die Beschaffenheit des Bauwesens der Feueressen, und der Schornsteine oder der Kamine. In dieser Absicht muß die Polizey sorgen:

α) daß die Schornsteine eine hinlängliche Weite haben, nicht zu eng sind;

β) daß die Schornsteine geschlossen werden können, indem durch eine in dieser Absicht angebrachte Klappe, die im Schornsteine aufgeloderte Flamme sehr bald gedämpfet werden kann; und

γ) daß keine hölzernen Balken oder Latten den Schornsteinen so nahe angebracht werden, daß sie dieselben berühren, und die darin aufgeloderte Flamme sie ergreifen könne.

e) Auf die Wegschaffung aller schlecht verwahrten und mit der Gefahr einer Feuersbrunst drohenden Backöfen und der Laboratorien.

In dieser Absicht darf auch die Polizey die Anlegung der sogenannten Flachsdörren, und der Obstdörren oder der Bratöfen, zum Rösten des Flachses und zum Trocknen des Obstes innerhalb der Ringmauern der Städte nicht dulden.

f) Auf die Wegschaffung aller leicht Feuer fangenden Stoffe oder Materien von den Speichern und Böden, besonders aber dafür, daß keine beträchtliche Menge Pulver

in den Häusern aufbewahrt werden möge. In dieser Absicht muß die Polizey auch das Trocknen des Holzes in den Kaminen und vor den Mündungen der Oefen bey namhaften Geldstrafen verbieten.

g) Auf die möglichste Entfernung aller Feuer fangenden Materien von den Häusern und Gebäuden. In dieser Absicht darf die Polizey nicht leiden:

α) daß in den Ringmauern der Städte, oder in der Nachbarschaft der Häuser und Gebäude Schießgewehre losgebrannt *), oder daß Schwärmer, Raketen, oder ähnliche Spiele der Feuerwerkerkunst geworfen oder abgebrannt werden. Die Uebertreter solcher Verbote muß die Polizey ernstlich bestrafen.

*) Hierher gehört besonders das nöthige Polizeyverbot des Schießens in der Neujahrsnacht, das um so nöthiger ist, weil dieser ganz zwecklose, meistens von rohen und sittenlosen jungen Burschen, nur aus bloßem Muthwillen verübte Unfug, nicht allein, vorzüglich in nur aus hölzernen Häusern bestehenden Städten, eine Feuersbrunst veranlassen kann, sondern auch die allgemeine Ruhe auf eine unleidliche Art störet.

β) Darf die Polizey auch nicht leiden, daß, besonders in Ställen, Scheuern und an allen solchen Orten, wo eine Gefahr der Entzündung brennbarer Materialien vorhanden ist, Tabak geraucht werde *), und eben so muß sie auch

γ) darauf sehen, daß sich niemand beygehen lasse, sich in den Straßen der Städte des Gebrauches der Pechfackeln, zum Leuchten vor den Equipagen zu bedienen.

*) Ich bin hier ganz mit dem Freyherrn Christian Adolf von Seckendorf einverstanden. Dieser Gelehrte äußert in seinen kürzlich erschienenen Beyträgen zur Polizey die Meinung, daß durch das Verbot des Tabakrauchens in den öffentlichen Straßen der Städte mehr Feuersbrünste entstanden seyen, als durch dieses Rauchen in den Straßen, weil dieses Verbot die Liebhaber des Tabakrauchens in den niedern Ständen, die Knechte, die Tagelöhner u. s. w. veranlasse, statt auf der offenen Straße, wo die Gefahr einer Feuersbrunst äußerst gering sey, in den Ställen, Scheuern und solchen Orten zu rauchen, wo die Gefahr des Feuers unendlich weit größer sey, als in der offenen Straße, sie auch sogar veranlasse, die oft noch brennende Tabakspfeife, zur Verheimlichung des Rauchens, in den der Straße nahe gelegenen Ställen oder Scheuern zu verbergen.

Weiter muß auch die Sorge der Polizey zu eben diesem Zwecke gerichtet seyn,

h) Auf die Belehrung und einen gründlichen Unterricht der Staatsbewohner über alle solche Erzeugnisse der Natur, an welchen eine Selbstentzündung entstehen kann, oder die sich ohne das Hinzukommen eines Feuerfunkens, selbst entzünden können.

Ueber dergleichen Selbstentzündungen hat uns erst die neuere Naturlehre gründlicher belehrt, und man kennt jetzt Beyspiele genug, wo Feuersbrünste durch solche Selbstentzündungen entstanden sind. Zu den Erzeugnissen, welche solchen Selbstentzündungen, vorzüglich und leichter als andere ausgesetzt sind, gehören vorzüglich folgende: das frische Heu, das frische Grummet oder Nachheu, der frische Klee, Flachs, Hanf und Tabak. Die Polizey muß daher die Hausväter von der Gefahr solcher Selbstentzündungen unterrichten, und sie vermahnen, auf die Selbstentzündungen solcher Erzeugnisse ein wachsames Auge zu haben, und die Orte, wo solche Erzeugnisse aufbewahrt werden, mit frischer, das Entzünden derselben verhindernder Luft, zu versehen.

In eben dieser Absicht, um der Entstehung einer Feuersbrunst auf alle mögliche Weise zuvorzukommen, muß auch die Polizey

i) Die Vermehrung der Blitzableiter zu befördern und die Eigenthümer der Häuser zur Errichtung derselben zu ermuntern suchen, insonderheit aber Sorge tragen, daß wenigstens alle öffentliche Gebäude mit solchen versehen werden, und daß die Bauverständigen, die Werkmeister und die Handwerksleute von der Art und Weise, auf welche die Blitzableiter am zweckmäßigsten und am wohlfeilsten errichtet werden mögen, belehret und vervollständiget werden.

k) Auf die Entfernung alles fremden und müßigen Gesindels aus den Städten und deren Ringmauern, sobald als dessen Aufenthalt zu ihrer Kundschaft gelangt, indem durch dasselbe und die Begierde desselben zur Raubsucht, leicht boshafter Weise Feuer angelegt und eine Mordbrennerey beabsichtigt werden kann.

Endlich muß die Sorge der Polizey auch

l) dahin gerichtet seyn, daß sie von der genauen Vollziehung, besonders der unter den Buchstaben a d e f und h angeführten Maasregeln der Vorsicht, und im Gegentheile, von der schädlichen Nichtbefolgung derselben zuverlässig unter-

richtet werde. Zur Erreichung dieses Zweckes muß sie jährlich wenigstens einige Mal eine sogenannte Feuerschau durch Personen, welche ihr mit Pflichten zugethan sind, veranstalten.

§. 53.

Fr. Welche Vorkehrungen muß dann die Polizey treffen, um eine entstandene Feuersbrunst bald zu entdecken, und den Bewohnern einer Stadt oder eines Fleckens, die ihnen durch dieselbe drohende Gefahr zu verkünden?

Antw. In dieser Absicht muß die Polizey, vorzüglich auf den höchsten Thürmen der Stadt oder des Fleckens, Wächter bestellen, welche auf diesen Gegenstand der Gefahr bey Tag und bey Nacht wachsam seyn, und das Auflodern der Flamme in den Gebäuden der Stadt, entweder durch das Anschlagen der Feuerglocke, oder durch andere leicht kenntliche Zeichen den Einwohnern baldigst kund machen müssen.

§. 54.

Fr. Welche Vorkehrungen muß dann die Polizey treffen, um die durch die Entstehung einer Feuersbrunst drohende Gefahr von der Person und vom Eigenthume der Staatsbewohner abzuwenden?

Antw. Zu diesem Zwecke muß die Polizey ihre Sorge richten,

1) auf die Zweckmäßigkeit der Feuerlöschungsanstalten; und

2) auf die Vorkehrung zweckdienlicher Feuerrettungsanstalten.

§. 55.

Fr. Auf welche Gegenstände muß die Sorge der Polizey bey den Feuerlöschungsanstalten gerichtet seyn?

Antw. Auf folgende drey Gegenstände:

a) Auf eine gute Beschaffenheit und eine hinlängliche Zahl der Feuerspritzen, der Feuereimer, der Feuerleitern und aller andern zur Löschung einer Feuersbrunst nöthigen Geräthschaften.

b) Auf die Anlegung der zur Aufbewahrung der Feuerspritzen nöthigen Spritzenhäuser.

c) Auf die Herbeyschaffung der zum Löschen nöthigen Mannschaft.

In dieser Absicht müssen vorzüglich alle die Zünfte und die Handwerke, welche sich mit dem Baue der Gebäude beschäftigen, also die Zimmerleute, die Maurer und die Steindecker oder Dachdecker, nebst den Schlot- oder Kaminfegern, als vorzüglich zum Löschen taugliche Personen von der Polizey bey einer bestimmten Strafe angewiesen werden, sich beym Ausbruche einer Feu-

ersbrunst nebst ihren Gesellen, Jungen und Handlangern an Ort und Stelle unverzüglich einzufinden.

Die Polizey darf dabey nicht zugeben, daß ein jeder solcher Handwerksleute sich einen Oberbefehl über die übrigen anmaße, indem durch eine solche Anmaßung unnöthiges Geschrey und leicht schädliche und zweckwidrige Verwirrung entstehen kann. Sie muß dagegen erfahrne und bey solchen Gelegenheiten geübte Männer anstellen, und denselben den Oberbefehl über die mit dem Löschen beschäftigten Arbeiter und Personen und die Lenkung der Anstalten, welche getroffen werden müssen, übertragen.

Sie muß auch nicht zugeben, daß die müßigen Zuschauer von dem zum Löschen herbeyeilenden Pöbel gemißhandelt, oder gar geschlagen, und zur Beyhülfe zum Handanlegen gewaltsam gezwungen werden, weil die Furcht solcher Mißhandlungen viele Einwohner des Orts, deren Beyhülfe bey einer solchen Gelegenheit, so äußerst bedeutend seyn kann, um sich ihrer Hände im Nothfalle zu bedienen leicht entfernen und zuückhalten kann.

Sie darf aber auch nicht leiden, daß dergleichen müßige Zuschauer aus dreister und verwe-

gener Neugier sich dem Schauplatze der ausgebrochenen Feuersbrunst so nahe drängen, daß die mit dem Löschen beschäftigten Arbeiter und Personen durch die anwachsende Menge solcher Zuschauer in ihrer Verrichtungen gehindert werden.

§. 56.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey in Ansehung der Feuerrettungsanstalten treffen?

Antw. Da in den neusten Zeiten, besonders die scharfsinnigen Britten verschiedene zu diesem Zwecke sehr dienliche Werkzeuge und Maschinen erfunden haben, z. B. Maschinen, durch welche Personen sowohl als Habseligkeiten aus den obersten Stockwerken eines in den Flammen stehenden Hauses, in welchen man durch die Treppe des Hauses nicht mehr grlangen kann, gerettet werden können, so muß sie von der Beschaffenheit solcher Feuerrettungsmaschinen Kenntniß nehmen, und die Versuche zur Nachahmung derselben befördern. Wir müssen auch hierbey die Preisschrift eines Erfurtischen Herrn Diakoni und Professors, Johann Melchior Möllers zur Brantwortung der von der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften aufgestellten Preisfrage: Wie können bey entstandenem Brande, die Möbeln und andere in Wohnhäusern befindlichen Sachen am

sichersten und bequemsten auch ohne Nachtheil der Löschungsanstalten gerettet werden empfehlen?

§. 57.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, um den durch eine Feuersbrunst verursachten Schaden den Beschädigten zu ersetzen?

Antw. Das sicherste Mittel zu diesem Zwecke ist die Errichtung einer wohl eingerichteten Feuerassecuranz oder Brandkasse.

Fr. Auf welche Art kann eine solche Feuerversicherungskasse errichtet werden?

Antw. Dies kann auf dreyerley Art geschehen, nämlich:

1) Durch die Gewährleistung der Bürger, welche sie sich einander für ihre Gebäude leisten.

2) Durch den jährlichen Beytrag eines jeden Mitglieds, der zu solchem Zwecke zusammen getretenen Gesellschaft; und

3) Durch die Errichtung einer Bank, wobey die Unternehmer derselben die Versicherung der Gebäude gegen die Erhebung bestimmter Beyträge übernehmen.

Fr. Welche wird für die vorzüglichste dieser drey Arten gehalten?

Antw. Die erste.

§. 58.

Fr. Welche Vorkehrungen muß dann die Polizey treffen, um das Eigenthum der Staatsbewohner vor der Wassersgefahr zu sichern? *)

Antw. Sie muß zu diesem Zwecke ihre Sorge auf die Zweckmäßigkeit aller solchen Anstalten richten, durch deren Vorkehrungen Fluthen und Ueberschwemmungen sowohl als Eisstöße dem Eigenthum der Staatsbewohner, den liegenden Gründen sowohl als der fahrenden Habe derselben, so wenig als möglich Schaden zufügen können. Besonders muß sie zu diesem Zwecke sorgen, für die Erhaltung der steinernen Brücken und besonders der Pfeiler derselben im baulichen Stande, für die baldigste Herstellung der sogenannten Eisböcke, auch für die Er-

*) Die Feuersgefahr sowohl als die Wassersgefahr kann zwar nicht allein das Eigenthum, sondern auch die Person der Staatsbewohner treffen. Da man aber nur immer das unterstellen muß, was gewöhnlich geschieht, und die Feuersgefahr sowohl als die Wassersgefahr in den meisten Fällen, das Eigenthum der Staatsbewohner mehr, und unmittelbarer als die Person derselben bedrohet, so finden diese Gegenstände billig unter den Gegenständen, welche das Eigenthum der Staatsbewohnern betreffen, ihren Platz.

haltung und Verwahrung der Ufer der Ströme und der Mühlenwehre, auch für die Erhaltung der Mühlen, im ungestörten Gange.

§. 59.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey insonderheit in Rücksicht der Mühlen treffen?

Antw. Da die Wassermühlen durch das Zufrieren der Flüsse, durch Eisgänge und durch Ueberschwemmungen zu mahlen ausser Stand gesetzt werden können, durch solche Hindernisse aber Mangel am Brode, als dem allernothdürftigsten aller Lebensmittel, entstehen kann, so muß die Polizey Sorge tragen, daß Windmühlen sowohl als Thiermühlen errichtet und im Stande erhalten werden, um sich derselben in einem solchen Nothfalle zum Mahlen des zum Lebensunterhalte nöthigen Getreides zu bedienen *).

*) Solche Thiermühlen pflegen heutiges Tages entweder durch Pferde, oder durch Ochsen im Gange erhalten zu werden. In der Reichsstadt Frankfurt am Mayn, z. B. findet sich auf der Bockenheimer Straße eine solche Pferdemühle, welche nur in einem solchen außerordentlichen Falle, insonderheit wenn in einem sehr kalten Winter, der Maynfluß so dick mit Eis belegt ist, daß die Wassermühlen still stehen müssen, in den Gang gesetzt zu werden pflegt. In ältern Zeiten wurden Esel zu diesem Zwecke ge-

§. 60.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey weiter treffen, um das Eigenthum der Staatsbewohner gegen alle Gattungen des *Unterschleifes* und des *Betruges* zu decken?

Antw. Zur Erreichung dieses Zweckes muß die Polizey vorzüglich fleißige Sorge tragen,

1) für die Richtigkeit des *Maaßes* und des *Gewichts*, insonderheit also:

   a) für die Richtigkeit des *Ellenmaaßes* und für eine allgemeine Richtschnur, nach welcher dasselbe bestimmt und eingerichtet werden muß.

   b) für die Richtigkeit des *schweren* sowohl als des *leichten Gewichts*. Bekanntlich versteht man unter der Benennung des *schweren Gewichts* das Gewicht des Mehles und Getreides, des Brodes *) und des Fleisches, unter der Benennung des *leichten*

braucht, daher solche Mühlen, Eselsmühlen (Asinariae) genannt zu werden pflegten.

*) Zu eben diesem Zwecke muß auch die Polizey vorzüglich für das richtige Gewicht des *Brodes* Sorge tragen, und dasselbe von Zeit zu Zeit in den Bäckerläden wiegen lassen, dabey aber die Vorsicht gebrauchen, daß diese Untersuchung zu einer Zeit vorgenommen werde, wo die Bäcker dieselbe nicht ver=

Gewichts aber das Gewicht der leichtern Waaren.

c) für die Richtigkeit des Getraidemaßes sowohl, als des Wein- und des Biermaaßes, oder des Maaßes flüssiger Dinge überhaupt.

Alle diese Gattungen des Maaßes und des Gewichts muß die Polizey bestimmen, und dieselben, die Ellen nämlich, die Gewichte, die Metzen und die Maaße mit ihrem Stempel bezeichnen.

2) Muß die Polizey Sorge tragen für den gefährdelosen Verkauf der nothdürftigsten Lebensmittel vorzüglich auf den Wochenmärkten, insonderheit der Milch *), der Butter u. s. w.

muthen, auch die Bäcker, bey welchen zu leichtes Brod gefunden wird, mit namhaften Strafen belegen.

*) Zur Prüfung der Milch insonderheit pflegen an einigen Orten, welche sich einer guten Polizey zu erfreuen haben, die Marktmeister einen stählernen Stab in die Milch zu tauchen. Bleiben die fettigen Theile der Milch an solchem Stabe kleben, so ist es ihnen ein Beweis, daß die Milch rein und nicht mit Wasser vermischt ist. Im gegentheiligen Falle aber, und wenn

Zu eben diesem Zwecke muß auch die Polizey

3) auf die Höcker und auf die Höckerinnen sowohl als auf Hausirer *) und auf den einzelnen Verkauf derselben ein wachsames Auge haben.

4) Muß auch die Polizey in eben dieser Absicht ihre Sorge dahin richten, damit allen solchen Personen, welche ihre Dienste für einen Tagelohn verrichten, also Lehnbedienten, Handwerksgesellen, Tagelöhnern, Holzhauern, Karrenschiebern, Lastträgern, und dergleichen, der ihnen gebührende Tagelohn bestimmt werde.

5) Muß auch die Polizey ihre Sorge auf die Arbeiten der Gold- und Silberarbeiter und der Zinn- oder Kannengießer erstrecken, den erstern, die Feinheit der Gold- und Silberarbeiten, oder den Zusatz der unedeln Metalle zu diesen edeln bestimmen, und auf die Beobach-

sich bey solchem Versuche die beabsichtigte Verfälschung der Milch mit Wasser ergibt, lassen sie den Stab auf den Boden des Milchtopfs fallen, wodurch dann der Topf zerbricht, und die verfälschte Milch ausrinnt.

*) Das ist, kleine Handelsleute, welche mit ihren Waaren von Haus zu Haus gehen, um Käufer zu denselben zu finden.

tung des solchergestalt bestimmten Gehaltes des Goldes und des Silbers aufmerksam seyn, bey den letztern, den Zinn- oder Kannengießern aber den innern Gehalt des Metalles ebenfalls bestimmen, auch dafür sorgen, daß die Gold- und Silberarbeiten mit der sogenannten Probe, die Zinnarbeiten aber mit dem Stempel versehen werden. Bey dem von den Bortenwirkern verarbeiteten Gold und Silber, goldenen und silbernen Spitzen und Treßen sowohl, als beym Golde oder Silber, welches zum Nähen oder Sticken gebraucht wird, muß die Polizey durchs Plombiren dem Unterschleife zuvorkommen.

Endlich muß auch die Polizey

6) in eben dieser Absicht Sorge tragen für die Verhütung der Einführung falscher oder geringhaltiger Münzen.

§. 61.

Fr. Nachdem wir bisher die Gegenstände, welche die innere Sicherheit der Person der Staatsbewohner sowohl, als des Eigenthumes derselben betrafen, aufgezählt haben, so müssen wir jetzt zu den Gegenständen fortgehen, welche die äußere Sicherheit der Staatsbewohner betreffen, und in dieser Absicht zuvörderst die Frage aufwerfen: Welcher Unterschied dann unter solchen, die äußere

Sicherheit der Staatsbewohner betreffenden Gegenständen Statt findet?

Antw. Diese Gegenstände unterscheiden sich in drey Klassen.

Die erste dieser Klassen begreift solche Gegenstände, welche nur die äußere Sicherheit der Person der Staatsbewohner betreffen.

Die zweyte Klasse begreift solche Gegenstände, welche nicht allein die äußere Sicherheit der Person der Staatsbewohner, sondern auch die äußere Sicherheit des Eigenthumes derselben betreffen.

Die dritte Klasse endlich begreift solche Gegenstände, welche die Ehre und den guten unbescholtenen Namen der Staatsbewohner betreffen.

§. 62.

Fr. Was muß die Polizey bey allen solchen Gegenständen, welche nur allein die äußere Sicherheit der Person der Staatsbewohner betreffen, zur Erzweckung dieser Sicherheit vorkehren?

Antw. Sie muß alle Arten, durch welche die Person der Staatsbewohner beschädigt werden, oder in die Gefahr einer Beschädigung kommen kann, zu verhüten suchen.

Dies kann vorzüglich leicht durch folgende Wege geschehen.

1) Durch Meuchelmorde;

2) Durch Baufälligkeit und den Einsturz der Gebäude und der Häuser sowohl als der Brücken und Stege insonderheit aber der Schornsteine;

3) Durch das Herabfallen der vor die Fenster gestellten Blumenscherben, auch der Wirths- oder anderer Schilde u. s. w.

4) Durch das Fahren und das Reiten in den Straßen der Städte;

5) Durch das Eis in den Straßen derselben;

6) Durch das schnelle Aufthauen der gefrornen Ströme bey einfallendem Thauwetter;

7) Durch das bey der Aufführung neuer Gebäude vorkommende Bauwesen;

8) Durch Wahnsinnige und durch wüthende Thiere;

9) Durch den unvorsichtigen Gebrauch der Feuergewehre.

10) Durch den unvorsichtigen Gebrauch der Flußbäder;

11) Durch den unvermutheten Anblick auffallender Mißgestalten des menschlichen Körpers;

12) Durch das Erschrecken oder die Furcht, welche Muthwillen und Bosheit *), besonders bey Kindern, zu erregen suchet; und endlich

*) Der Zweck, die äußere Sicherheit der Staatsbewohner auf alle Weise und gegen eine jede Art der Vergewaltigung zu decken, und insonderheit die Person, die Keuschheit und die Schamhaftigkeit ehrbarer Frauen und Mädchen, gegen die unbescheidenen und frechen Angriffe zügelloser Wüstlinge und solcher Mannspersonen, welche vom Geschlechtstriebe sich mit Heftigkeit angefochten fühlen, zu schützen, hat verschiedene Personen, deren Pflicht die Aufrechthaltung der Polizey war, nicht ohne ohne statthafte Gründe veranlasset, den Obrigkeiten und Vorstehern der Polizeystellen die Errichtung öffentlicher Bordelle vorzuschlagen. Es ist auch unsers Bedünkens kein Zweifel, daß dergleichen der Ausschweifung gewidmete Häuser, so sehr sie sonst die schärfeste Rüge und Ahndung der Polizey verdienen würden, doch von dieser Seite betrachtet, einen solchen Nutzen gewähren, daß die Frage: Welches Uebel wohl das Größere seyn möge? eine ernstliche Untersuchung verdienen dürfte; und daß, wenn bey der Erörterung dieser Frage, durch die triftigsten Gründe, wie wir mit guter Ueberzeugung glauben, dargethan werden dürfte, daß die Unsicherheit der Person und der Keuschheit ehrbarer Personen des zärtern und schwächern Geschlechts, das größere,

13) Durch den Mangel einer hinlänglichen Beglaubigung in der Fremde und auf Reisen.

§. 63.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Verhütung der Meuchelmorde treffen?

Antw. Sie muß zu diesem Zwecke, besonders das Tragen geheimer Waffen, insonderheit der Stockdegen und der Dolche, bey einer namhaften Strafe verbieten. Zu eben diesem Zwecke dient auch besonders das an verschiedenen Orten bestehende,

die Duldung und Nachsicht gegen solche Häuser der Ausschweifung aber, insonderheit in großen und volkreichen Städten, das kleinere Uebel seyn müsse, dann die Polizey befugt seyn dürfte, dergleichen Häuser nicht allein mit Nachsicht zu dulden, sondern auch da, wo sie mangeln, auf die Errichtung derselben bedacht zu seyn; dabey aber ihre Sorge dahin zu richten, daß solche Häuser, wenigstens im physischen Verstande, soviel wie möglich, unschädlich gemacht, und daher der Gesundheitszustand der öffentlichen, in solchen Häusern befindlichen Dirnen, wöchentlich einmal durch einen beeidigten Wundarzt untersucht, und alle diejenigen Dirnen, welche der venerischen Ansteckung verdächtig oder wirklich angesteckt befunden worden, aus den Bordellen genommen und den Spitälern und Krankenhäusern zur Heilung überliefert werden möchten.

ganz zweckmäßige Verbot, vermöge dessen weder Handwerksbursche noch Lakayen zu keiner Zeit weder Degen noch irgend eine andere Gattung des Seitengewehrs tragen dürfen.

§. 64.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung der Person der Staatsbewohner durch den Einsturz der Gebäude u. s. w. zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß darauf sehen, daß die Gebäude, insonderheit die Schornsteine und eben so auch die Brücken und die Stege, allzeit in einem solchen baulichen Stande erhalten werden, daß jene, die Gebäude und die Schornsteine, keinen Einsturz drohen, diese aber, die Brücken und Stege ohne alle Gefahr sowohl von denjenigen, welche mit Fuhrwerken, mit Pferden und mit Vieh dieselben passiren, als von dem Fußgänger passirt werden können.

§. 65.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung der Person der Staatsbewohner durch das Herabfallen der vor die Fenster gestellten Blumenscherben, auch der Wirths- oder anderer Schilde u. s. w. zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß, wie auch in vielen Städten zu geschehen pflegt, das Aufstellen der Blumen-

scherben vor die Fenster *) eben so wenig, als das Aushängen der Wirths- oder anderer Schilde dulden, und in dieser Absicht die Wirthe und alle solche Personen, welche ihre Häuser und Wohnungen durch Aushängen der Schilde auszeichnen wollen,

*) In den Blättern für Polizey und Kultur, einer in der J. G. Cottaischen Buchhandlung zu Tübingen erscheinenden Monatschrift im zehnten Stück des laufenden Jahrganges, (1802) Seite 926 wurde jüngsthin dieser Gegenstand berührt, und von Mannheim gemeldet: das dasige Polizeyamt sey durch eine erst vor kurzem gemachte Erfahrung von der Gefährlichkeit und den oft tödtlichen Folgen des unachtsamen Hinstellens der Blumentöpfe auf Fensterbänke, vorspringende Gestelle oder auf die Dächer, insonderheit bey der Entstehung eines Sturmes, veranlaßt worden, das Publikum auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, und dasselbe aufzufordern, dergleichen Blumentöpfe durch hinlänglich starke Seile dergestalt zu befestigen, daß das Herabstürzen solcher Töpfe nicht möglich sey, und die Drohung hinzuzufügen: daß, wenn sich durch die Vernachlässigung dieser Vorsorge Unglücksfälle ereigneten, der Eigenthümer solcher herabgestürzten Sachen für verantwortlich angesehen, und zum Ersatze des dadurch verursachten Schadens angehalten, überdieß aber auch noch den Umständen nach, empfindlich bestraft werden solle.

anhalten, daß dieselben die Kennzeichen oder Schilde, welche das Wirthshaus, die Herberge der Handwerksbursche oder der Gesellen der Handwerker, die Wohnung des Barbiers oder der Hebamme, die Stelle zur Bezahlung des Weggeldes u. s. w. bezeichnen sollen, entweder über dem Eingange des Hauses, oder an einer andern Stelle an der Wand und so befestigt anbringen, daß das Herabfallen derselben die Vorübergehenden nicht beschädigen kann, oder daß diese Personen ihren Zweck durch an die Wand befestigte Tafeln, welche die Nachricht, deren Verkündigung das Schild beabsichtet, mit Buchstabenschrift ertheilen, zu erreichen suchen.

§. 66.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung der Person der Staatsbewohner, durch das Fahren und das Reiten in den Straßen der Städte zu verhüten suchen?

Antw. Zur Verhinderung einer solchen Beschädigung muß die Polizey das allzuschnelle Fahren sowohl, als das allzuschnelle Reiten in den Straßen der Städte, bey einer namhaften Geldstrafe untersagen, und nicht gestatten, daß die Kutscher, eben so wenig als die Fuhrleute im Trabe, die Reiter aber nicht im Galopp, durch die Straßen fahren oder reiten, die Uebertreter dieses Verbots auch,

mit der auf solche Uebertretung gesetzten Geldstrafe und in dem Falle, wenn eine Person durch das allzuschnelle Fahren oder Reiten solcher Widerspenstigen am Leibe beschädiget worden seyn sollte, mit Leibesstrafe belegen. Vorzüglich muß die Polizey zur Winterszeit, wenn die Straßen mit Schnee bedeckt sind, wodurch der Fußgänger gehindert wird, das Herannahen der Fuhrwerke und besonders der Kutschen zu vernehmen, und vorzüglich zur Nachtzeit Gefahr läuft, überfahren und gröblich beschädigt zu werden, dafür sorgen, daß zur Wahrschauung und Sicherheit der Fußgänger die Pferde der Kutschen, mit Geläute oder Schellen behangen werden. In eben dieser Absicht darf die Polizey nicht gestatten, daß vorzüglich in den Städten die Straßen derselben mit Kutschen und Fuhrwerken, und zwar eben so wenig mit bespannten als mit unbespannten so besetzt und versperrt werden, daß die Durchfahrt für andere ankommende Kutschen oder Fuhrwerke dadurch gehemmt und gesperrt, oder auch erschwert werde, indem durch solche Hemmung der Fuhrwerke besonders die Fußgänger mit der Gefahr der Beschädigung bedroht werden. In großen und volkreichen Städten muß auch die Polizey zur Hinfahrt der Kutschen nach den Schaubühnen und andern ähnlichen öffentlichen Orten sowohl als zur Wegfahrt derselben entweder

sondere Straßen bestimmen, oder wenn die Straßen der Stadt die erforderliche Breite haben, die eine Seite der Straße, die rechte oder die linke zur Hinfahrt der Kutschen, die andere Seite der Straße aber zur Wegfahrt derselben bezeichnen.

§. 67.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung, welche der Person der Staatsbewohner durch das Eis in den Straßen der Städte zugehen kann, zu verhüten suchen?

Antw. Zur Verhütung der Unglücksfälle, welche durch das in den Straßen der Städte befindliche Eis veranlaßt und verursacht werden können, lieget der Polizey ob, ihre Sorge dahin zu richten, daß beym Eintreten des Thauwetters, die Besitzer und Bewohner der Häuser angehalten werden, das vor ihren Wohnungen die Straße bedeckende Eis sogleich aufhauen zu lassen; beym Glatteise aber die an den Häusern herlaufenden Wege für die Fußgänger mit Asche, Hobelspänen, oder ähnlichen, zur Verhütung des Fallens dienlichen Dingen bestreuen zu lassen. Zum gleichen Zwecke und zur Wegschaffung einer jeden Gelegenheit, durch die jemand durch die Glätte der beeiseten Straße Schaden nehmen möge, lieget der Polizey auch ob, nicht zu gestatten, daß die Knaben oder Gassenjungen we-

der durch die kleinen Holzschlitten, mit welchen sie an den abhängigen Stellen herunterzufahren pflegen, noch durch die sogenannten Raiten, die Straßen für unbedachtsame Fußgänger gefährlich und so glatt machen, daß die Fußgänger sich oft nicht anders als mit Mühe aufrecht erhalten können.

§. 68.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Unglücksfälle, welche durch das schnelle Aufthauen der gefrorenen Ströme entstehen können, zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß zu solchem Zwecke sachverständige Personen anstellen, welche die Beschaffenheit der Stelle, wo sich der Uebergang über das Eis, mit dem der Strom belegt ist, befindet, genau untersuchen, und sobald sie Gefahr beym Uebergange zu finden glauben, es ihr anzeigen. Auf eine solche Anzeige aber muß sie Wachen an die Stelle des Ueberganges über den Strom stellen, und durch dieselben jedermann ohne Unterschied den Uebergang verwehren lassen.

§. 69.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung, welche der Person der Staatsbewohner durch das bey der Aufführung neuer

Gebäude vorfallende Bauwesen zugehen kann, zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß zu diesem Zwecke sorgen, daß alle solche Baumaterialien, durch deren Verhinderung des freyen Durchganges die Fußgänger insonderheit zur Nachtzeit, beschädigt werden können, z. B. Steine, Bauholz und dergleichen ohne Zeitverlust aus dem Wege geschaffet werden.

In eben dieser Absicht muß sie auch sorgen, daß die Kalkgruben oder Kalklöcher entweder mit einer solchen Einfassung umgeben werden, damit die Vorübergehenden nicht Gefahr laufen, in dieselben zu stürzen, oder daß wenigstens eine an einem Pfahle befestigte Laterne den Vorübergehenden die Nähe der Kalkgrube anzeige. Zu eben diesem Zwecke muß die Polizey auch sorgen, daß bey der Oeffnung der Brunnenröhren und Brunnenleitungen, auch der zum Abführen des Kothes aus den heimlichen dienenden Kanäle oder Rinnen, eine solche an einem Pfahle befestigte Laterne die Vorübergehenden von der Gefahr des Einstürzens in solche Oeffnungen unterrichte.

In gleicher Absicht muß die Polizey auch sorgen, daß die Kellerhälse oder Kellerlöcher zur Nachtzeit von den Hausbewohnern geschlossen werden, und daß die solche Oeffnungen bedeckenden Thüren, besonders wenn ein solcher Platz zur Straße gehört,

von starkem und tauglichem Holze gemacht, und wenn sie zu faulen beginnen, durch neue ersetzt werden *).

§. 70.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung der Person der Staatsbewohner durch Wahnsinnige und durch wüthende Thiere zu verhüten suchen?

Antw. Sie muß ihre Sorge dahin richten, daß die Wahnsinnigen bald möglichst außer Stand gesetzt werden, den Staatseinwohnern einen persönlichen Schaden zuzufügen. Zur Verhütung der Uebel, welche durch den Biß wüthender Thiere verursacht werden können, aber muß die Polizey ihre Aufmerksamkeit auf die Hunde richten, weil dieses in häufigen Fällen ganz unentbehrliche Hausthier mit dem schrecklichen Uebel der Wuth vorzüglich leicht befallen zu werden pflegt. Sie muß daher nicht zugeben, daß die Zahl der entbehrlichen Hunde zu sehr anwachse, allenfalls solche Personen, welche entbehrliche Hunde halten wollen, mit einer sogenannten

*) Der Verfasser kennt ein Beyspiel, wo durch die Unterlassung dieser Vorsicht der Polizey, ein fremder Reiter in einer kleinen Hessischen Stadt, das Unglück hatte, durch das Einbrechen einer solchen verfaulten Kellerthür mit dem Pferde in den Keller zu stürzen und das Bein zu brechen.

Hundstaxe belegen, endlich aber auch ihre Sorge dahin richten, daß die der Wuth verdächtigen Hunde sowohl als alle solche Thiere, welche von ihnen gebissen worden, sogleich erschossen werden.

§. 71.

Fr. Was muß die Polizey thun, um die Unglücksfälle, welche durch den unvorsichtigen Gebrauch der Feuer- und Schießgewehre entstehen können, zu verhüten?

Antw. Sie muß die Staatsbewohner vor allem unvorsichtigen Gebrauche der Feuergewehre warnen, und ihnen die höchste Vorsicht beym Gebrauche derselben einschärfen, auch eine jede Unvorsichtigkeit, welche sich jemand beym Gebrauche eines Feuergewehrs zu Schulden kommen läßt, untersuchen und ahnden. Bey öffentlichen Lustbarkeiten, bey welchen der Gebrauch des Feuergewehrs erforderlich ist, bey den Uebungen der sogenannten Schützengilden z. B. oder überhaupt bey den Uebungen des Scheibenschießens muß die Polizey Sorge tragen, daß die Anstalten bey solchen Uebungen so getroffen werden, daß die Verletzung einer Person durch ein Feuergewehr weder eines Schützen, noch eines Zuschauers entweder unmöglich gemacht oder doch entfernt und vermieden werden möge.

§. 72.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, um die Unglücksfälle, welche durch den unvorsichtigen Gebrauch der Flußbäder entstehen können, zu verhüten?

Antw. Sie muß die Ortseinwohner vor allen, ihrer Tiefe wegen gefährlichen Stellen der Ströme durch öffentliche Verkündigungen warnen, und sie mit denselben bekannt machen, vorzüglich aber auf die Anlegung solcher Badeanstalten und Bäder bedacht seyn, deren sich die Liebhaber des Flußbades, ohne alle Gefahr bedienen können.

§. 73.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Beschädigung der Person der Staatsbewohner, welche sich durch einen unvermutheten Anblick auffallender Mißgestalten des menschlichen Körpers ergeben kann, zu verhindern suchen?

Antwort. Die Gefahr einer solchen Beschädigung drohet nur den schwangern Frauen. Da der Stand der Schwangern, dem Staate so wie der ganzen Menschheit, mithin auch der Polizey vorzüglich und in einem ausgezeichneten Grade ehrwürdig seyn muß, so muß die Polizey alle ungestaltete und verstümmelte Krüppel von den Kirchthüren, welche dergleichen Krüppel des Bettelns

halber zu umlagern pflegen, sowohl, als von allen öffentlichen Orten zu entfernen suchen.

§. 74.

Fr. Durch welche Mittel muß die Beschädigung der Person der Staatsbewohner, die besonders Kindern durch das Erschrecken oder die Furcht, welche oft entweder der Muthwille oder die Bosheit der Erwachsenen bey ihnen zu erregen sucht, zugefügt werden kann, zu verhindern streben?

Antw. Sie muß in dieser Absicht den schädlichen Mißbrauch, welchen der Pöbel nicht lange vor der Weihnachtszeit und zur Zeit dieses Festes, mit vermummten Personen, unter dem Namen der Niklase und der Christkindlein zu treiben pflegt, abzuschaffen bemühet seyn *).

§. 75.

Fr. Wie muß endlich die Polizey den Mangel der Beglaubigung der Staatsbewohner in der Fremde und auf Reisen zu ersetzen suchen?

*) Dieser schädliche Mißbrauch verdienet in doppelter Rücksicht die strengste Aufmerksamkeit der Polizey, da er neben dem hier gerügten physischen Nachtheile auch noch den moralischen Schaden stiftet, daß er die Kinder abergläubisch, leichtgläubig und furchtsam macht, und ihnen abgeschmackte Begriffe beybringt.

Antw. Zur Erreichung dieses Zweckes und zur Leistung und Herstellung der durch einen solchen Mangel gefährdeten äußern Sicherheit der Person der Staatsbewohner in der Fremde und auf Reisen muß die Polizey für die Ausfertigung und Austheilung zweckmäßiger Pässe an alle solche Staatsbewohner, welche sich in die Fremde und auf Reisen begeben wollen, sorgen.

§. 76.

Fr. Nachdem bisher die Gegenstände, welche nur allein die äußere Sicherheit der Person der Staatsbewohner betrafen, die Gegenstände unserer Unterhaltung waren, so müssen wir jetzt zu den Gegenständen fortgehen, welche neben der äußern Sicherheit der Person der Staatsbewohner auch die äußere Sicherheit des Eigenthums derselben betreffen, und daher fragen: Welche Vorkehrungen die Polizey bey allen solchen Gegenständen treffen müsse?

Antw. Zu diesem Zwecke muß die Polizey ihre aufmerksame Sorge auf folgende fünf Gegenstände richten:

1) Muß sie alle Beschädigung der Person sowohl als des Eigenthumes der Staatsbewohner durch Volksaufruhre oder Meutereyen zu verhüten suchen.

2) Muß die Polizey für die Sicherheit der Straßen in den Städten sowohl als der öffentlichen Landstraßen sorgen.

3) Muß die Polizey solche Anstalten vorkehren, durch welche bey der Durchfahrt durch solche Ströme, welche den größten Theil des Jahres durch, so seicht sind, daß sie an mehrern Stellen ohne alle Gefahr durchfahren und durchritten werden können, alle Gefahr des Verunglückens der Menschen sowohl als des Viehes verhütet werden möge.

4) Muß die Polizey sorgen, daß alle Beschädigung des Eigenthums der Staatsbewohner besonders durch das Ausgießen oder Ausschütten flüssiger Unreinlichkeiten aus den Fenstern der Häuser u. s. w. verhütet werde.

Endlich muß die Polizey auch

5) sorgen, daß das im öffentlichen Felde, in Gärten und in Fluren befindliche Eigenthum der Staatsbewohner, vor aller Entwendung sowohl, als aller absichtlichen oder muthwilligen Beschädigung geschützt und verwahrt werde.

§. 77.

Frage. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey die Volksaufruhre oder Meutereyen zu verhüten und abzuwenden suchen?

Antw. Zu diesem Zwecke muß sie alle Volksauflaufe, alle Zusammenrottungen des Pöbels oder einer großen Menschenmasse im ersten Keime, beym ersten Ausbruche zu ersticken suchen, besonders aber dahin trachten, sich der Person der mißvergnügten, mit der Regierung unzufriedenen und unruhigen Köpfe zu versichern, dieselben verhaften, und in sichere Verwahrung bringen. Sie muß auch daher alle geheimen Zusammenkünfte, welche der Anzettelung solcher Meutereyen und Zusammenrottungen verdächtig sind, stören, und die Haltung derselben verbieten und hindern.

§. 78.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey für die öffentliche Sicherheit der Straßen in den Städten sowohl als der öffentlichen Landstraßen sorgen?

Antw. Zur Erreichung dieses Zweckes und zuvörderst der Sicherheit der Straßen in den Städten muß die Polizey bedacht seyn, alles müssige und verdächtige Gesindel aus den Städten wegzuschaffen.

In dieser Absicht muß sie auch von den in den Städten und im Staate befindlichen Fremden und derselben Verrichtungen unterrichtet seyn. Zu diesem Zwecke muß sie die Gastwirthe anhalten, ihr am Abende eines jeden Tages ein Verzeichniß der von ihnen beherbergten Fremden einzureichen. Sie muß von den Fremden, welche an den Thoren ein- und auswandern, Kundschaft einziehen, zu dem Ende die ankommenden Fremden um ihren Namen, Stand und Aufenthalt befragen, und sich die alle solche Nachrichten enthaltenden Thorzettel vorlegen lassen. Sie muß auch die Wirthshäuser, die wegen der Herberge gefährlicher Personen verdächtig oder bekannt sind, fleißig durchsuchen lassen, und sich von der Beschaffenheit ihrer Gäste unterrichten.

Zur Sicherheit der Straßen der Städte insonderheit dienet auch das in verschiedenen Städten bestehende Gesetz, vermöge dessen sich abends nach einer bestimmten Stunde niemand ohne ein brennendes Licht auf der Straße betreten lassen darf.

Zur Sicherheit der öffentlichen Landstraßen aber muß die Polizey darauf bedacht seyn, alles der Raubgier verdächtige Gesindel aus dem Staate gänzlich zu entfernen, und von den Grenzen desselben abzuhalten. Zu diesem Zwecke muß sie die öffentlichen Landstraßen durch bewaffnete und zwar, wo mög-

lich, berittene Mannschaft fleißig bestreifen oder bereiten, von derselben alles verdächtige, fremde, nicht zum Staate gehörige Gesindel, welches sich als Bettler oder auf eine andere verdächtige Weise auf den Landstraßen betreten lässet, anhalten, und dasselbe entweder der Polizey überliefern, oder über die Grenze des Staates bringen lassen. In unsern Zeiten thun zu diesem Zwecke vorzüglich die Husaren, vortreffliche und dem Staate höchst schätzbare Dienste. Die Errichtung eines Husarencorps ist also einem jeden Staate allein zu diesem höchst wichtigen Dienste eben so räthlich als nützlich *).

§. 79.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, damit bey der Durchfahrt durch Ströme die Gefahr des Verunglückens der Menschen und des Viehes verhütet werden möge?

*) Zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand empfehlen wir die vom Grafen Woldemar Fried. v. Schmettow verfaßte, im Jahre 1788 erschienene Preisschrift über die Frage: Welches sind die sichersten und nach der jetzigen Verfassung der teutschen Staaten die leichtesten und wohlfeilsten Mittel, die Heerstraßen wider Räubereyen und andere Gewaltthätigkeiten zu sichern?

Antw. Zu diesem Zwecke muß sie ihre Sorge dahin richten, daß nahe am Ufer eines solchen Stromes an der Stelle, welche die Durchfahrt durch denselben gestattet, entweder steinerne Denkmale oder hölzerne Pfosten mit einer Inschrift *) errichtet werden, welche die Anzeige enthält, daß der Strom an dieser Stelle durchfahren werden könne.

An einigen Orten findet man zu diesem Zwecke eine nach der Furth hinweisende eiserne Hand an einem Pfosten befestigt.

§. 80.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, um den Schaden, der durch das Ausgießen flüssiger Unreinlichkeiten aus den Häu-

*) Wählt man zu diesem Zwecke eine Inschrift, so muß dieselbe so hoch angebracht werden, daß sie den durch dieselbe beabsichteten Nutzen zu allen Zeiten und unter allen Umständen leistet. Bey der Unterlassung dieser Vorsicht läuft man Gefahr, in den lächerlichen und abderitischen Fehler jener Irländer zu fallen, die am Ufer eines Baches, welcher bey starken Regengüssen sehr anzuschwellen pflegte, einen Stein errichtet hatten, der die Inschrift enthielt: Wenn man diesen Stein nicht mehr sehen kann, so ists nicht sicher, den Fluß zu passiren.

fern den Vorübergehenden zugefügt werden kann, zu verhüten?

Antw. In dieser Absicht muß sie das Ausgießen und Ausschütten aller solcher Unreinlichkeiten den Bewohnern der Häuser untersagen, und auf die Uebertretung dieses Verbotes Geldstrafen setzen. Zu eben diesem Zwecke muß die Polizey auch die Eigenthümer der Häuser anhalten, daß die den vorübergehenden Fußgängern so sehr lästigen Dachtraufen weggeschafft werden, und dagegen das Regenwasser durch blecherne Rinnen, welche dicht an den Mauern und Wänden der Häuser angebracht sind, und bis nahe an das Straßenpflaster hinreichen, in die Gossen oder Abflüsse Straßen geleitet werde.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, um das Eigenthum der Staatsbewohner in Gärten und in Fluren vor der Entwendung sowohl, als vor aller Beschädigung zu schützen?

Antw. Zu diesem Zwecke muß sie die Feld- oder Flurschützen, welche zu dem Ende überall angestellt zu werden pflegen, anweisen, die Felddiebe sowohl als diejenigen, welche sich eine absichtliche oder muthwillige Beschädigung der Feld- oder Gartenfrüchte zu

Schulden kommen lassen, ihr zur Bestrafung und Ahndung anzuzeigen, nicht aber dieselben zu pfänden, weil dergleichen Pfändungen zu allerley Mißbräuchen und Unterschleifen Gelegenheit und Veranlassung geben.

§. 81.

Fr. Nach der Aufzählung derjenigen Gegenstände, welche neben der äußern Sicherheit der Person der Staatsbewohner auch die äußere Sicherheit des Eigenthums derselben betrafen, müssen wir nun noch diejenigen Gegenstände berühren, welche die Ehre und den guten unbescholtenen Namen der Staatsbewohner betreffen, und in dieser Absicht fragen:

Welche Vorkehrungen die Polizey in Ansehung solcher Gegenstände treffen müsse?

Antw. Sie muß für die Verhütung aller solcher Wege, durch welche die Ehre und der gute Name der Staatsbewohner angetastet werden kann, also für die Verhütung der Schmähschriften oder Pasquille und aller Verleumdungen sorgen.

Fr. Können die unehlichen Kinder auch auf die Vorsorge der Polizey Anspruch machen, und von ihr die Rettung der Ehre erwarten?

Antw. Allerdings. Da es eine durch die teutschen Reichsgesetze anerkannte Unbilligkeit ist, daß die au-

ßer der Ehe, besonders von noch unverheiratheten Personen beyderley Geschlechts, erzeugten Kinder, blos dieses Makels ihrer nicht ehelichen Geburt wegen von der Erlernung der Handwerke und von den Zünften ausgeschlossen werden, so muß die Polizey zu ihrem Besten ins Mittel treten, und die Handwerke oder Zünfte, welche die Aufnahme einer solchen außer der Ehe erzeugten Person verweigern, zur Aufnahme derselben in ihre Zunft oder Handwerk zwingen.

§. 83.

Fr. Welche Gegenstände werden in der dritten Klasse aller der zur Polizey gehörigen, und zum allgemeinen Wohle des Staats abzweckenden Gegenstände begriffen?

Antw. Alle diejenigen Gegenstände, welche den Wohlstand der Staatsbewohner und das häusliche Glück derselben betreffen.

Fr. Welcher Unterschied findet unter diesen Gegenständen Statt?

Antw. Sie unterscheiden sich in solche, welche den Wohlstand der Staatsbewohner im Allgenen und in solche, welche das häusliche Glück derselben in einzelnen Fällen und in der Anwendung derselben betreffen.

§. 84.

Fr. Welche Gegenstände betreffen dann den Wohlstand der Staatsbewohner im Allgemeinen?

Antw. Diese Gegenstände lassen sich auf folgende zurückbringen:

Der erste derselben ist die Beschränkung des Luxus;

Der zweyte ist, die Einschränkung der Saufgelage des gemeinen Mannes oder Pöbels;

Der dritte die Aufrechthaltung der Industrie und der Gewerbsamkeit der Staatsbewohner, insonderheit aller solcher, welche Gewerbe treiben;

Der vierte, die Verminderung und Abstellung der allzu häufigen Feyertage;

Der fünfte, die Erhaltung der möglichsten Wohlfeilheit der Preise, insonderheit solcher Lebensmittel, welche zur höchst nothdürftigen Nahrung des Volkes gehören, und zum Lebensunterhalte der Menschen unentbehrlich sind;

Der sechste Gegenstand ist, die Sorge für die Wittwenkassen,

und der siebente Gegenstand endlich ist, die Sorge für die Vormundschaften.

§. 85.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey treffen, um den Luxus auf die einem jeden Staate angemessenste und zweckmäßigste Art einzuschränken?

Antw. Zu diesem Zwecke muß dieselbe ihre Sorge auf folgende zwey Gegenstände richten:

1) Auf die Verfassung und Verkündigung einer zweckmäßigen Trauerordnung; und

2) Auf die Einschränkung des überflüssigen und dem Wohlstande der Familien nachtheiligen Aufwandes bey Hochzeiten und bey Kindtaufen.

Fr. Ist nicht etwa die gänzliche Abschaffung der Trauer räthlich, und zum Wohl des Staates beförderlich?

Antw. Nein! Die gänzliche Abschaffung der Trauer scheint eher schädlich, als nützlich. Sie scheint vorzüglich einen sittlichen Schaden zu erzeugen. Sie schwächt nämlich das Andenken der Kinder an ihre Eltern, die Urheber ihres Daseyns, und vermindert die Ehrfurcht, die diese jenen schuldig sind. Sie vernichtet allen Keim der Dankbarkeit der Nachbleibenden gegen die Abgelebten, und erzeugt eine schädliche Gefühllosigkeit gegen die Bande des Blutes. Da aber im Gegentheile der zu weit

getriebene Gebrauch oder Mißbrauch der Trauer dem Wohlstande der Familien sehr verderblich ist, so ist es räthlich, daß die Polizey diesen Mißbrauch der Trauer durch eine Trauerordnung einzuschränken, nicht aber die Trauer gänzlich abzuschaffen suchen möge.

§. 86.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Einschränkung der Saufgelage des gemeinen Mannes treffen?

Antw. Sie muß darauf sehen, daß solche Wirthshäuser, in welchen sich der gemeine Mann dem Saufen zu überlassen pflegt, vorzüglich die sogenannten Bier- und Brannteweinhäuser zu bestimmten Stunden des Abends oder der Nacht geschlossen werden.

§. 87.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Aufrechthaltung der Industrie und der Gewerbsamkeit sowohl der Staatsbewohner überhaupt, als besonders der gewerbetreibenden Staatsbürger treffen?

Antw. Sie muß zu diesem Zwecke solche Quellen zu öffnen suchen, aus welchen jeder, besonders aber der gewerbetreibende Staaatsbewohner zu einer jeden Zeit soviel baares Geld, als ihm zur Erhaltung seiner Familie und zur Fortsetzung seines Gewerbes

nöthig ist, gegen billige Zinsen beziehen könne, und ihn durch eine solche, ihm immer offene Unterstützung abhalten, sich zur Auftreibung der ihm nöthigen Baarschaft an gewinnsüchtige Wucherer, an getaufte und beschnittene Juden zu wenden, und durch die wucherischen Zinsen, die er denselben geben muß, seinem Wohlstande einen beträchtlichen Schaden zuzufügen. Zur Erreichung dieser Absicht muß die Polizey für die Errichtung und die zweckmäßige Einrichtung öffentlicher Leihhäuser, Leihbänke oder sogenannter Lombards Sorge tragen.

§. 88.

Fr. Warum muß die Polizey die allzu große Zahl der Feyertage einschränken?

Antw. Weil solche allzu häufige Feyertage gewöhnlicher dem Müssiggange, der Völlerey und Ueppigkeit und der Verschwendung als dem Gottesdienste von dem großen Haufen gewidmet werden, mithin der Industrie und dem Erwerbfleiße zum großen Hinderniß gereichen.

§. 89.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Erhaltung der Wohlfeilheit der Preise, besonders der allernothdürftigsten Lebensmittel treffen?

Antw. Zu diesem Zwecke, mithin zur möglichsten Vermeidung der Theuerung solcher höchst nothdürftigen Lebensmittel muß die Polizey zuvörderst auf die Aufhebung oder die möglichste Einschränkung aller Alleinverkäufe oder Monopolien, welche alle der Regel nach, der allgemeinen Wohlfahrt des Staates und aller Bewohner derselben sehr nachtheilig sind, bedacht seyn. Sie muß daher

1) um vorzüglich die möglichste Wohlfeilheit des Brodes zu erhalten, alles Aufkaufen des Getreides, zum Aufschütten, zum Wucher und zur Vertheuerung möglichst zu verhüten suchen, und solche Aufkäufer mit namhaften Geld- und nach Befinden, mit Leibesstrafen belegen. Sie muß sorgen, daß die Zufuhr des Getreides und ähnlicher höchst nothdürftiger Lebensmittel nach den Städten weder gehemmt noch erschwert werde. Sie muß auch die Pächter und Landwirthe zur Zufuhr auf alle Art ermuntern, die Aufkäufer aber und andere, welche Getreide in der Erwartung höherer Preise aufgeschüttet haben, zum Verkauf desselben anhalten *). Das sicherste

*) Das Zwingen zum Verkaufe des Eigenthumes ist ein sehr mißliches Mittel zur Erhaltung der Wohlfeilheit und der Preise der Lebensmittel. Einer aufgeklärten Polizey muß das Eigenthum sowohl des Staates als der Privatpersonen heilig seyn. Sie

Mittel zur Erreichung eines solches Zweckes, zur Vermeidung der Theurung aber ist dieses, daß die Polizey für die Errichtung hinlänglich versehener Getraidemagazine sorge, und aus denselben das Getraide den Staatsbewohnern in billigen Preisen überlasse *).

Zu eben diesem Zwecke und um den möglichst wohlfeilen Preis der zum Brennen und Einheitzen

muß sich daher von aller Verletzung desselben, von allem Eingriffe in solches weit und gänzlich entfernt halten. Sie wird sich daher auch dieses Mittel nur allein bey solchen allernothwendigsten Lebensbedürfnissen, beym Getraide und beym Mehle z. B. und bey keinem andern Theile des Eigenthumes, selbst aber auch bey dem eben erwähnten hoch nöthigen Lebensbedürfnisse, nur im Falle der öffentlichen Noth, erlauben.

*) Der berühmte Herr v. Sonnenfels, im ersten Theile seiner Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz Seite 373 der sechsten Auflage, führt die Schwierigkeiten und Hindernisse an, welche der Einrichtung großer Getraidemagazine entgegen zu stehen, und mit denselben verbunden zu seyn pflegen, und schlägt die Anlegung vieler kleinen Privatmagazine vor. Ich fürchte aber, daß dieses Mittel eine Schutzmauer für den Getraidewucher abgeben dürfte.

nöthigen Materialien zu erhalten, muß auch die Polizey

2) ein Holzmagazin, und an solchen Orten, wo von den Steinkohlen Gebrauch gemacht werden kann, auch ein Steinkohlenmagazin errichten, und dafür sorgen, daß die Bewohner der Städte aus diesen Magazinen mit der Nothdurft der Haushaltungen an Brennholz oder Steinkohlen versehen werden können.

3) Muß die Polizey auch auf das Salz ihre Sorge erstrecken, um auch bey diesem unentbehrlichen Lebensbedürfnisse die mögliche Wohlfeilheit des Preises zu erhalten, zu solchem Zwecke auch nöthigenfalls ein Salzmagazin errichten *). Zu glei-

*) Im verflossenen Jahre (1801) gab die zu Leipzig von dem verstorbenen Pohlnischen Fürsten Jablonowsky, gestiftete Gesellschaft der Wissenschaften die Preisfrage auf: Welches ist der Begriff der Theurung, welche sind die Ursachen, und durch welche Mittel kann derselben gesteuert werden? und erkannte einer vom Herrn Professor Friedrich Benedikt Weber, zu Frankfurth an der Oder verfaßten Schrift den Preis, einer andern vom Herrn Kreisamtmann, C. A. Just, zu Tennstädt in Thüringen, verfaßten aber das erste Accessit, und einer dritten, vom Herrn Rath und Inspector, Franz Helfrich Knobel zu Schwarzenfels, verfaßten Schrift das

chem Zwecke, und um auch die übrigen nothdürftigen Lebensbedürfnisse bey wohlfeilen Preisen zu erhalten, oder doch wenigstens alle willkührliche Vertheuerung derselben möglichst zu vermeiden, muß die Polizey

4) Sorge tragen für eine billige, und dem Einkaufe des Schlachtviehes angemessene Schätzung des Fleisches und der Fische *).

zweyte Accessit zu. Im zehnten Stücke der schon mehr angeführten Blätter für Polizey und Kultur des laufenden Jahrganges (1802) wurde jüngst der Druck dieser drey Preisschriften angekündigt.

*) Bekanntlich waren die Fische für die Bekenner der Lehren der Römischen Kirche in Teutschland ehehin und noch vor funfzehn bis zwanzig Jahren eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse. Dieser Nothwendigkeit des Verbrauchs der Fische, muß man wahrscheinlich eine alte, sonst etwas hart scheinende, zu Wien ergangene Verfügung zuschreiben, vermöge deren den Fischern verboten war, im Winter sich keines Mantels und keiner Handschuhe zum Schutze vor der Kälte zu bedienen. Ohne Zweifel wollte man durch diese Verfügung die Fischer zum wohlfeilen Verkaufe der Fische nöthigen, und sie von aller Vertheurung dieses hochnöthigen Lebensbedürfnisses abhalten. Es ist dabey merkwürdig, daß den alten Griechen schon eine ähnliche Verordnung bekannt war. Schon im alten

Zu diesem Zwecke muß die Polizey Fleisch- und Fischtaxen bestimmen *), und dieselben öffentlich bekannt machen.

5) Muß eben daher die Polizey auch für die Bestimmung der Preise aller solchen nothdürftigen Lebensmittel, welche gewöhnlich in den Städten auf den Wochenmärkten zum Verkaufe ausgelegt und ausgeboten zu werden pflegen, besorgt seyn; insonderheit aber,

a) der Milch;

b) der Butter, der Käse, der Eyer, des Geflügels u. s. w.

6) Muß die Polizey auch in gleicher Absicht Sorge tragen für die Schätzung der Apothekerwaaren. Zu diesem Zwecke muß dieselbe die Apo-

Athen war den Fischern das Sitzen beym Verkaufe ihrer Waare verboten.

*) Zur nähern Belehrung über diesen Gegenstand empfehlen wir unsern Lesern des Herzoglich Würtembergischen Herrn Expeditionsraths und Professors, Joh. Fried. Christoph Weisser, Preisschrift, über die von der Göttingischen Gesellschaft der Wissenschaften im J. 1787 aufgestellten Preisfrage: Wie können die Fleischtaxen am sichersten bestimmt werden? oder durch welche Verfügung kann der billigste Preis des Fleisches bewirkt werden?

thekerwaaren durch Aerzte prüfen und Apothekertaxen entwerfen lassen, und dieselben zur öffentlichen Kunde des Publikums bringen.

Endlich muß auch

7) die Polizey in gleicher Absicht nicht allein bey den nöthigen Lebensbedürfnissen für die Menschen, sondern auch beym Futter für die unentbehrlichen Lastthiere, also für Pferde und für Esel ihre Sorge eintreten lassen, und dieselbe dahin richten, daß an der Nothdurft des Futters für solche Thiere kein Mangel entstehe, mithin Hafer, Heu und Stroh immer in der erforderlichen Menge und für den möglichst wohlfeilen Preis zugefahren und herbeygeschafft werden möge.

§. 90.

Frage. Da der im vorhergehenden §. enthaltenen Antwort schon der Satz eingeflossen war: daß alle Alleinverkäufe oder Monopolien der Regel nach der allgemeinen Wohlfahrt des Staates und aller Bewohner desselben sehr nachtheilig seyn, so entsteht hier noch die Frage: In wiefern der Polizey obliege, ihre Sorge für die Abschaffung der Monopolien überhaupt, insonderheit aber in allen solchen Fällen entreten zu lassen, in welchen die Wohlfahrt des Staats und seiner Bewohner durch solche Mo-

nopolien besonders und in einem vorzüglichen Grade gefährdet werden kann?

Antw. Nach der Ueberzeugung der erfahrensten und uneigennützigsten Lehrer der Staatskunst sind zwar alle Monopolien der Regel nach dem Wohle des Staats und der Staatsbewohner zuwider. Die Polizey muß sich also die Abschaffung der Monopolien überhaupt äußerst angelegen seyn lassen. Die Fälle aber, in welchen außer den schon erwähnten, welche den Verkauf der höchst nöthigen Lebensbedürfnisse betrafen, die Monopolien dem Wohle des Staates und seiner Bewohner besonders und in einem vorzüglichen Grade zuwider zu seyn pflegen, sind die Monopolien der Apotheker, der Bader, und der Barbierer.

Die Polizey muß daher Sorge tragen, daß sowohl die Apotheken, als die Baadestuben und Barbierstuben, mit welchen letzteren an sehr vielen Orten Teutschlands die Offizinen der Wundärzte verbunden zu seyn pflegen, entweder nicht, wie in vielen Teutschen Städten hergebracht ist, erblich seyn dürfen, oder daß doch dieselben, von niemand anders verwaltet, versehen oder auch gekauft werden dürfen, als von solchen Apothekern, Baadern und Wundärzten, welche von sachverständigen Personen, und zwar die Apotheker und die Wundärzte insonderheit von Aerzten, in An-

sehung ihrer Kunst und ihrer Kenntnisse hinlänglich geprüft sind.

Fr. Gibt es dann in Ansehung der Regel, daß die Monopolien dem Wohle des Staates und seiner Bewohner zuwider seyen, gar keine Ausnahme?

Antw. Eine solche Ausnahme von dieser Regel findet allerdings in Ansehung der Künste, der Künstler und der Manufakturisten Statt. Es ist nicht allein mit dem Wohle des Staats vereinbarlich, sondern auch zum Wohle desselben erforderlich, daneben auch der Billigkeit sehr angemessen, daß der erfindungsreiche Kopf, der geschickte und forschende Künstler, Manufakturist oder Fabrikant den Lohn seiner Erfindung einerndte, und die Früchte derselben genieße. Wenn sich der Staat gegen den Forscher dankbar bezeigt, und den Werth seiner Mühe und Forschung erkennt, so kann es nicht fehlen, daß diese Erkenntlichkeit andere zu ähnlichen Forschungen ermuntert. Solche Ermunterungen müssen also die Künste vervollkommnen und den Manufakturen und Fabriken den höchsten Grad der Veredlung und des Nutzens verschaffen. Dem Erfinder neuer Kunstwerke also und dem Manufaktüristen oder Fabrikanten, welcher die Erzeugnisse seiner Manufaktur durch eine neue Erfindung hervorhebt und dieselbe vervollkommnet, muß die Polizey den Alleinverkauf, das Monopol seines

Kunstwerkes oder seines vervollkommneten Fabrikats, entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebenszeit gestatten und ertheilen.

Ein solches Monopol ist dem Wohle des Staats eben so angemessen und anpassend, als der Billigkeit, welche erfordert, daß der Erfinder den Lohn seiner Erfindung genieße.

Das Reich der hochaufgeklärten Britten stellt uns bey diesem Gegenstande besonders ein sehr lehrreiches Beyspiel, ein schönes Bild der Nachahmung auf. Wer in diesem Reiche ein neues Kunstwerk erfindet, wer die Wissenschaften und die Künste mit einer neuen Erfindung bereichert, wer den Erzeugnissen seines Fleißes, den Fabrikaten und Manufakturwaaren einen neuen Grad der Veredlung und der Vollkommenheit verschafft, dem ertheilet der Staat und das ehrwürdige Oberhaupt desselben, der König der Britten ein Patent, und durch dasselbe den Alleinverkauf, das Monopol seines Kunstwerkes, seines Fabrikats oder des Erzeugnisses seiner Manufaktur.

Fr. Welche besondere Folge fließet noch aus dieser merkwürdigen Ausnahme von der Regel, nach welcher die Monopolien überhaupt dem Staate nachtheilig sind?

Antwort. Daß dem Staate, mithin auch der Polizey darin obliege, sich dem Nachdrucke,

und dem Unwesen, welches die Nachdrucker treiben, mit dem eifrigsten Ernste zu widersetzen. So wie es zum Wohle des Staates erforderlich und der Billigkeit angemessen ist, daß der Erfinder den Lohn seiner Erfindung genieße, und daß der Staat dem Erfinder eines Kunstwerkes, eines Fabrikats oder einer neuen Manufakturwaare, das Monopol derselben gestatte, eben so erforderlich zum Wohle des Staates und eben so billig ist es, daß der Gelehrte den Lohn seiner Geistesanstrengung, seiner Forschung und seines Fleißes genieße, und daß der Staat dem Verfasser eines Buches oder einer Schrift das Monopol eines solchen Erzeugnisses seines Geistes und seines Nachdenkens ertheile.

Denn so wie eine solche Erkenntlichkeit des Staats den Künstler, den Manufakturisten und Fabrikanten zur Forschung, zur Erfindung neuer Kunstwerke und zur Bemühung ermuntert, die Erzeugnisse seiner Fabrik oder Manufaktur zu veredeln und zu vervollkommnen, eben so muß diese Erkenntlichkeit des Staates den Gelehrten zur unermüdeten Geistesanstrengung, zur unablässigen Forschung und zur Vervollkommnung aller ihm von der Natur verliehenen Talente ermuntern. Und so wie durch die Erfindung neuer Kunstwerke und neuer Fabrikate und Manufakturwaaren die Künste veredelt und vervollkomm-

net werden, durch eine solche Vervollkmmnung aber der unverkennntlichste Nutzen gestiftet wird, eben so wird durch die Forschung des Gelehrten und durch die Vervollkommnung der ihm verliehenen Talente das noch wichtigere Reich der Wissenschaften vermehrt und erweitert, mithin ein noch beträchtlicherer Nutzen dem Staate gestiftet. Der Polizey liegt also ob, den Nachdruck nicht allein durch gemessene Verfügungen zu verbieten, sondern auch den Nachdruckern die nachgedruckten Schriften wegzunehmen, und dieselben entweder den rechtmäßigen Verlegern, oder wenn die nachgedruckten Schriften auf Kosten der Verfasser gedruckt sind, solchen Verfassern auszuliefern, überdieß aber auch die Nachdrucker noch nach Befinden der Umstände, entweder mit einer Geldstrafe oder mit einer Leibesstrafe zu belegen.

§. 61.

Fr. Welche Sorge lieget der Polizey in Ansehung der Wittwenkassen ob?

Antw. An solchen Orten, wo noch keine Wittwenkassen sind, muß dieselbe ihre Sorge auf die Errichtung derselben richten. An den Orten aber, wo dieselben schon errichtet sind, muß sie ihre Aufmerksamkeit auf die Verwaltung derselben richten. Sie muß die Einnahme der in eine solche Kasse fallenden Gelder und Einkünfte nur solchen Personen anvertrau-

en, welche der Kasse eine hinlängliche und sichere Bürgschaft leisten können, daneben auch die Kasse der Verwalter und Einnehmer von Zeit zu Zeit stürzen, und dieselben zur Ablegung jährlicher Rechnungen anhalten.

Fr. Welche Sorge liegt endlich noch der Polizey in Ansehung der Vormundschaften ob?

Antw. Sie muß für die Verfassung und Verkündung zweckmäßiger Vormundschaftsordnungen und einer genau bestimmten Instruktion für Vormünder und für die pünktliche Ablegung der Vormundschaftsrechnungen sorgen, überhaupt auch den Unmündigen allen den Schutz gewähren, welchen ihr schutzloses Alter von der Gerechtigkeit heischt.

§. 92.

Fr. Nachdem wir bisher den Gegenständen, welche den Wohlstand der Staatsbewohner im Allgemeinen betrafen, unsere Forschung gewidmet haben, müssen wir die Frage aufwerfen: Welches denn die Gegenstände sind, welche den Wohlstand der Staatsbewohner in einzelnen Fällen und in der Anwendung derselben betreffen?

Antw. Diese Gegenstände lassen sich auf folgende zurückbringen.

Der erste derselben ist die Erstickung der dem großen Haufen der Staatsbewohner so gefährlichen Sucht nach Reichthümern;

Der zweyte ist die Verhütung der Bankerute;

Der dritte ist die Verhütung des Bettelns;

Der vierte ist die Abwendung der Viehseuchen;

Der fünfte ist die Einschränkung des Wuchers; und

Der sechste endlich ist die Abschaffung der Handwerksmißbräuche.

§. 93.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey die Zernichtung des Wohlstandes der Staatsbewohner durch die dem großen Haufen derselben so gefährliche Sucht nach Reichthümern zu verhüten streben?

Antw. Zu diesem Zwecke muß die Polizey

1) Die Glücksspiele oder Lotterien, vorzüglich aber das so höchst verderbliche, so genannte Genuesische Lotto, (Lotto di Genua) im Staate nicht dulden, auch das Collektiren für ausländische Lotterien oder Lottos im Staate nicht gestatten, und die Collekteurs mit Strafe ansehen, auch nicht zugeben, daß die Staats-

bewohner in ausländische Lotterien oder Lottos mitspielen;

2) Muß die Polizey die Staatsbewohner vor den schädlichen Versuchen der Goldmacherey warnen, und dieselben von dem ihnen durch solche drohenden Schaden zu belehren suchen, besonders aber die Betrüger, welche solche Berückte und Kurzsichtige aus Eigennutz zu solchen Versuchen verleiten oder ermuntern, entweder, wenn dieselben Fremde sind, aus dem Staate schaffen, oder wenn sie einheimisch sind, mit Leibesstrafen belegen.

§. 94.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey die Bankerute zu verhüten suchen?

Antw. Zu diesem Zwecke werden vorzüglich folgende zwey Mittel von wirksamen Folgen seyn:

1) Die Einschränkung des bis zur Uebertreibung hochgestiegenen Luxus, und

2) Die aufmerksame Sorge für die Verhütung der der so genannten Hazardspiele.

Zum letztern Zwecke insonderheit muß die Polizey die Hazardspiele den Staatsbewohnern bey nahmhaften Geldstrafen untersagen, und mit denselben insonderheit die Banquiers,

besonders solche, von welchen man weiß, daß sie Spieler von Metier sind, belegen.

§. 95.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey das Betteln zu verhüten suchen?

Antw. Zur Erreichung dieser Absicht muß dieselbe ihre Sorge auf folgende drey Gegenstände richten:

a) Auf die möglichste Verminderung und Abstellung des Müssigganges.

b) Auf die Versorgung, die ihren individuellen Kräften angemessene Beschäftigung, und die aufmerksame Verpflegung aller im Staate vorhandenen Armen und Hülfsbedürftigen *); u.

c) Auf die Verfassung und genaue Befolgnng einer zweckmäßigen Bettelordnung.

§. 96.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey zur Versorgung, Beschäftigung und Verpflegung der Armen treffen?

*) Zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand empfehlen wir unsern Lesern die kürzlich erschienene gründliche und lehrreiche Schrift des Salzburgischen Herrn Domherrn, Grafen Friedrich von Spauer: über die Pflicht des Staats, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Betteley abzuhalten, und die Armen zu versorgen.

Antw. Sie muß Sorge tragen, daß solche Anstalten getroffen werden, durch welche geschäflose Nothdürftige mit zweckmäßiger Arbeit, aber dabey auch mit Wohnung und hinreichender Kost versehen werden mögen, mithin daß entweder besondere Armenhäuser errichtet, oder daß die vorhandenen Zucht- und Besserungshäuser auch zur Aufnahme und zur Beschäftigung solcher geschäftlosen Armen eingerichtet werden mögen; in welchem letztern Falle jedoch die Rücksicht beabsichtigt werden muß, daß die Züchtlinge von solchen arbeitenden Nothdürftigen gänzlich abgesondert bleiben müssen.

Fr. Auf welche Weise können besonders die zur Verpflegung und zum Unterhalte der Armen nöthigen Geldbeyträge von den Staatsbewohern am leichtesten erhoben werden?

Antw. Da die so genannte allgemeine Armensteuer, wie eine jede gezwungene Vermögensteuer eine sehr schwere und drückende Last für die Staatsbewohner ist, wovon besonders die Armensteuer in England den triftigsten Beweis liefert, die freywilligen Collekten aber an den allermeisten Orten zur Versorgung der Armen ganz unzulänglich ausfallen, so dürfte der Versuch räthlich seyn, die Willkühr der Collekten mit dem Zwange der Steuer zu verbinden zu suchen, indem man z. B. die Hausväter, welche Gesinde halten,

hierdurch also schon einen gewissen Wohlstand, ein Vermögen zu einem solchen Beytrage bezeichnen, durch eine besondere Verordnung zu einem ihren äußerlichen Vermögensumständen entsprechenden Beytrage zur Armencollekte verbände, die Bestimmung der Summe eines solchen Beytrages aber der Willkühr und Freygebigkeit eines jeden Hausvaters überließ.

§. 97.

Fr. Worauf hat die Polizey bey der Verfassung einer Bettelordnung ihr vorzügliches Augenmerk zu richten?

Antw. Sie muß darauf sehen, daß alles öffentliche Betteln in den Häusern sowohl als auf den Straßen, insonderheit auch das sogenannte Fechten oder Betteln der wandernden Handwerksbursche bey Leibesstrafe, das Austheilen der Allmosen an Straßenbettler aber bey namhafter Geldstrafe untersagt werden möge. Zugleich muß sie aber auch dafür sorgen, daß alle fremde im Staate nicht einheimische Bettler, ohne Zögerung aus demselben geschafft und über die Grenze gebracht werden.

§. 98.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey den Schaden der dem Wohlstande der Staats-

bewohner durch die **Viehseuchen** zugefügt zu werden pflegt, abzuwenden suchen?

Antw. So bald derselbe von dem Ausbruche einer **Viehseuche** in einem benachbarten Staate, Lande oder Amte unterrichtet ist, muß sie alle Einfuhr der mit der Seuche behafteten Viehgattung aus solchem benachbarten Staate oder Amte verbieten, und dieselbe eben so wenig als das Durchtreiben solcher aus dem angesteckten Staate kommenden Viehgattung gestatten, besonders aber den Staatsbewohnern den Einkauf solcher Viehgattung im angesteckten Staate verbieten, und die Uebertretung dieses Verbots mit einer Geldstrafe belegen. Sie muß sich dabey vom Gesundheitszustande solcher Viehgattung im Staate selbst zu unterrichten suchen, und wenn die Seuche sich in demselben schon geäußert haben sollte, die Eigenthümer des Viehes mit den Arzneyen und Mitteln, durch welche das erkrankte Vieh wieder hergestellt, auch solchen, durch welche das gesunde Vieh vor der Seuche bewahrt werden dürfte, bekannt machen. Endlich muß sie auch in eben dieser Absicht für die Anstellung geschickter und kenntnißreicher **Viehärzte** sorgen, und den Staatsbewohnern, insonderheit dem gemeinen Manne und vorzüglich dem Landmanne Zutrauen zu den Kenntnissen solcher **Viehärzte** einzuflößen und sie abzuhalten suchen, daß sie sich nicht mit

den Pfuschereyen und Quacksalbereyen unwissender Betrüger, z. B. der Schäfer, der Schinder u. s. w. abgeben *).

§. 99.

Fr. Durch welche Mittel muß die Polizey den Wucher einzuschränken suchen?

Antw. Sie darf nicht gestatten, daß wucherische Zinsen genommen oder gegeben werden. Die Wucherer aber, denen das Nehmen wucherischer Zinsen erwiesen wird, muß sie mit ansehnlichen Geldstrafen zum Besten frommer und nützlicher Stiftungen belegen.

§. 100.

Fr. Durch welche Vorkehrungen muß die Polizey den Schaden, welchen die Handwerksmißbräuche dem Wohlstande der Staatsbewohner zufügen müssen, zu verhindern suchen?

Antw. Sie muß die Meister der Handwerke, von dem Schaden der Handwerksmißbräuche besonders durch zweckmäßige und deutliche Verordnungen und Verfügungen belehren. Eine gleiche Be-

*) Zur weitern Belehrung über diesen Gegenstand empfehlen wir unsern Lesern des Herrn Dr. Laubenders kürzlich im Druck erschienene Preisschrift über die Entstehung, Heilung, Verhütung und Ausrottung der Rindviehpest, mit Zusätzen.

lehrung muß sie auch bey den Gesellen der Handwerker zu bewirken suchen.

In dieser Absicht muß sie die Väter auf den Herbergen bey namhafter Geldstrafe anhalten, keine solche schädliche Handwerksmißbräuche zu dulden, und in dem Falle, wenn sie die Ausübung derselben nicht zu verhindern vermögen, solche der Polizey zu dem Ende anzuzeigen, damit dieselbe auf die Abschaffung solcher Mißbräuche den Bedacht nehmen könne *).

Zur völligen Erreichung dieses Zweckes muß die Polizey sich einer sorgfältigen Aufsicht über das Zunftwesen überhaupt sowohl, als über die einzelnen Zünfte unterziehen.

§. 101.

Fr. Welche Gegenstände werden in der vierten Klasse aller der zur Polizey gehörigen und zum allgemeinen Wohle des Staats abzweckenden Gegenstände begriffen?

*) Zu solchen Handwerksmißbräuchen scheinen vorzüglich die noch in dem größten Theile von Teutschland geduldeten Brüderschaften der Handwerksbursche zu gehören. Bekanntlich finden sie nicht bey allen Handwerken, nur bey gewissen, z. B. Schustern, Schneidern, Schreinern oder Tischlern und dergleichen Statt.

Antw. Alle diejenigen Gegenstände, welche die Bequemlichkeit der Staatsbewohner betreffen.

Fr. Welche sind diese Gegenstände?

Antw. Diese Gegenstände sind sehr mannigfaltig. Die vorzüglichsten derselben möchten jedoch folgende seyn:

1) Die Sorge der Polizey für die gute Beschaffenheit der Landstraßen und für die sorgfältige Erhaltung derselben;

2) Die Sorge der Polizey für die Erhaltung des Straßenpflasters, besonders der Städte und für die Anlegung des Fußpflasters; (trottoir).

3) Die Sorge derselben für die nächtliche Beleuchtung der Städte;

4) Die Sorge derselben für die Erhaltung der nächtlichen Ruhe und die Verhinderung alles die nächtliche Ruhe der Staatsbewohner störenden Lärmens in den Straßen;

5) Die Sorge derselben, alle solche Handwerke, deren Ausübung nicht anders als mit einem sehr starken, die Ruhe der Nachbarn störenden Geräusche geschehen kann, z. B. Schmidte, Faßbinder und dergleichen, so viel es möglich und den Umständen nach thunlich ist, aus den Mauern der Städte zu ent-

fernen, und solche Handwerker anzuhalten, sich nur in den Vorstädten anzusiedeln;

6) Die Sorge der Polizey für die richtige und ordentliche Anzeige der Zeit und der Stunden am Tage sowohl als in der Nacht mittelst guter Stadtuhren;

7) Die Sorge derselben für Gasthöfe und Wirthshäuser, und für die gute Beschaffenheit derselben;

8) Die Sorge derselben für die Briefposten und für die Postwagen;

8) Die Sorge derselben für die Anschaffung geräumiger Fähren oder Böte zur Ueberfahrt der Ströme an solchen Orten, wo Brücken oder Stege über dieselben fehlen, oder der Beschaffenheit nach nicht angebracht werden können, und für die Erhaltung derselben im tauglichen Stande.

10) Die auch eben hierher gehörige Sorge der Polizey, daß an den Kreuzwegen der Landstraßen und überhaupt an solchen Stellen, wo mehrere Wege nach der Landstraße, oder von derselben führen, steinerne Denkmäler oder hölzerne Pfosten mit einer Inschrift angebracht werden *), welche die Reisenden von dem Ziele un-

*) Zur größern Versinnlichung der Sache und zur ge-

errichtet, zu welchem jeder der dort zusammenstoßenden Wege führt *).

11) Die Sorge der Polizey, daß die Reinigung der Cloaken und der heimlichen Gemächer zur gehörigen Zeit, aber nicht anders als zur Nachtzeit, vorgenommen werden dürfe;

12) Die Sorge der Polizey für die Anlegung öffentlicher Märkte, damit die Einwohner die nöthigen Lebensbedürfnisse immer an einem und genugsam bekannten Orte zu finden wissen, denselben also die Anschaffung solcher Lebensbe-

wissern Erreichung des Zweckes pflegt man auch diese Pfosten an einigen Orten mit verschiedenen Händen zu versehen, welche nach den verschiedenen Orten hinweisen, zu welchen die Wege führen.

Diese sinnliche Art der Zurechtweisung der Reisenden ist wenigstens noch ungleich zweckmäßiger, als die sonderbare abderitische, welche man noch vor nicht langer Zeit auf einer Landstraße in England fand. Auf einer in der Provinz Kent errichteten Wegsäule nemlich las man das sonderbare Avis: Dies ist ein Nebenweg nach Feversham; wer nicht lesen kann, der thut besser, er bleibt auf der Hauptstraße.

*) Hierher gehört auch die Sorge der Polizey, die Straßen der Städte mit ihren Namen, und zwar an Eckhäusern derselben, die Häuser in derselben aber mit Numern zu bezeichnen.

dürfnisse möglichst erleichtert werde, also für die Anlegung eines Getraidemarktes und eines Gemüßemarktes, eines Fischmarktes und eines Fleischschirmes;

13) Die Sorge der Polizey, daß in den Städten zu jeder Zeit ein hinlänglicher Vorrath an Baumaterialien, welche zur Aufführung neuer Gebäude nothwendig sind, vorzüglich an Backsteinen, Ziegeln, Schiefern, Kalk, Bauholz, Dielen u. s. w. vorhanden seyn möge; Endlich

14) Die Sorge der Polizey für die Anlegung und die zweckmäßige Einrichtung eines sogenannten Intelligenzblattes.

§. 102.

Fr. Welche Vorkehrungen muß die Polizey insonderheit in Ansehung der Gasthöfe und Wirthshäuser treffen?

Antw. Sie muß den Gastgebern und Wirthen Taxe für die Kost und für die Herberge der Reisenden bestimmen, und diese Taxen zur öffentlichen Kunde der Reisenden zu bringen suchen.

§. 103.

Fr. Welcher Gegenstand verdient neben den Postwägen noch die besondere Sorge der Polizey?

Antw. In großen und volkreichen Städten muß die Polizey neben der Sorge für die Postwägen, ihre Sorge auch auf die Miethwagen, die sogenannten Fiacres und auf die Sänften richten. Sie muß hierbey sorgen, daß dergleichen Miethwagen, Fiacres und Sänften immer in gehöriger d. i. in solcher Menge vorhanden sind, daß das Publikum sich über den Mangel nicht beschweren darf *). Sie muß den Miethkutschern, den Fiacres und den Sänftenträgen Taxen des Fuhrlohns und des Trägerlohnes bestimmen, die Fiacres und die Sänften mit Numern bezeichnen lassen, damit der Fremde sowohl als der Einheimische, dem die Person des Fiacres und des Sänftenträgers nicht immer bekannt seyn kann, den von ihm gemietheten Fiacre oder die gemiethete Sänfte an der Nummer erkennen möge.

§. 104.

Frage. Welche Vorkehrungen muß die Polizey besonders zur Blüthe und Aufnahme der Märkte vorzüglich der Wochenmärkte in den Städten treffen?

*) In einer sehr großen und volkreichen Teutschen Residenzstadt waren noch im Jahre 1769 nicht mehr als 36 Fiacres. Dagegen waren in der Stadt Wien im Jahre 1787, 616 Fiacres.

Antw. Zu diesem Zwecke muß die Polizey

1) nicht gestatten, daß die Verkäufer, welche ihre Waaren auf solchen Märkten zum Verkaufe ausstellen, mit Marktabgaben, unter irgend einem Namen belegt werden; und da

2) aller Verkauf nicht allein der Absicht des Marktes zuwider ist, sondern auch zur Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel gereicht, so muß die Polizey allen Vorkauf, d. i. allen Kauf und Verkauf, welcher entweder vor dem wirklichen Anfange des Marktes oder an irgend einem vom Marktplatze entfernten Orte geschiehet, untersagen und zu verhindern suchen.

§. 105.

Fr. Welche Gegenstände werden in der fünften Klasse aller der zur Polizey gehörigen und zum allgemeinen Wohle des Staats abzweckenden Gegenstände begriffen?

Antw. Alle diejenigen Gegenstände, welche das Vergnügen der Staatsbewohner betreffen?

Fr. Welche sind diese Gegenstände?

Antw. Zu denselben gehören vorzüglich folgende:

1) Die der Polizey obliegende Sorge für die öffentlichen Schauspiele.

2) Die Sorge derselben für die Anlegung und Er-

haltung öffentlicher Spaziergänge.

3) Die Sorge derselben für die Erhaltung öffentlicher Anstalten, Alleen, Statuen, Zierathen u. s. w. *).

*) Zum genauern Unterrichte für diejenigen Leser, welche über diesen Gegenstand eine nähere Belehrung wünschen, empfehlen wir die Preisschrift des Hrn. Kreisdirektors Johann Jacob Cella, zu Schwobach zur Beantwortung der Frage: Was sind die Ursachen der muthwilligen Beschädigungen an öffentlichen Anlagen, und durch welche Mittel kann man ihnen vorbeugen? oder wie der genauer bestimmte Titel des Abdruckes dieser Schrift lautet: Was ist die Ursache, warum in vielen Theilen von Teutschland Zierathen an öffentlichen Gebäuden, Bäume, Bänke aus leerem Muthwillen öfter als in andern Ländern verdorben werden, und wie läßt sich diese nationelle Unart am sichersten ausrotten? 1793.

Der Verfasser schlägt zur Beantwortung der Preisfrage vor: Man solle jede Gemeinde, jede Stadt- und Dorfgemarkung zur Assekurirung der in ihrem Distrikte befindlichen öffentlichen Gebäude, Brücken, Monumente, Alleen u. s. w. in der Maaße anhalten, daß jede daran verübte Beschädigung, von welcher die Gemeinde den Thäter nicht anzugeben vermöge, aus dem gemeinen Seckel, oder in der Ermangelung desselben durch eine außerordentliche Bey-

4) Die Sorge derselben für Billard- und Kaffehäuser; endlich

5) Die Sorge derselben für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bey öffentlichen Volksfesten, Kirchweihen, Scheibenschießen und ähnlichen *).

§. 106.

Fr. Auf welche Art muß die Polizey besonders für die öffentlichen Schauspiele sorgen?

Antw. Sie muß ihre Sorge dahin richten, daß von den Direktoren der Schaubühnen vorzüglich immer solche Stücke auf die Schaubühne gebracht wer-

steuer der Mitglieder der Gemeinde getheilt und bestritten werde, mit der Bedingung, daß wer als Thäter entdeckt werde, auch die vorhin von der Gemeinde bestrittenen Beschädigungen mitzutragen und zu erstatten gezwungen werde, und nur dann am Leibe büße, wenn er zur Zahlung ganz unvermögend sey.

*) Hieher gehört auch die Sorge der Polizey für die Erhaltung der Sittlichkeit, der Ruhe und der Ordnung bey den Faschings- oder Carnevalslustbarkeiten und den bey denselben üblichen Mummereyen.

den, welche neben dem Vergnügen auch die Belehrung und den Unterricht der Staatsbewohner beabsichten, niemals aber solche Stücke, welche die guten Sitten beleidigen, oder den Unschuldigen besonders des andern Geschlechts ein Aergerniß geben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ulmenstein, Friedrich Wilhelm Albrecht von

Versuch eines Polizeikatechismus

Leipzig 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.6-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765340-8